

Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Stück 18

Oppeln, den 3. Mai 1924

1924

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachm 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis: Bestellung von Beamten der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. — Aufhebung der Polizeiverordnung betr. das Verbot des Verkaufs von Waren des täglichen Bedarfs an Ausländer. — Polizeiverordnung betr. Vorbedingungen über die Ausübung als Lichtpistole vordränger. — Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Ätzen sowie über die Lagerung von Ätzen. — Räumung von Zuchtbullen. — Meldepflicht der Ausländer. — Anordnung zum Schutze gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. — Einjurverbot von Hengsten und Stuten aus Polen. — Aufhebung des Königlich Ungarischen Generalkonsulats in Berlin und Ernennung zum Mexikanischen Konsul in Breslau. — Revision der des Zentralombudvereins in Köln. — Reichsfeuerüberweisungen. — Abänderung der Polizeiverordnung vom 26. 2. 24 betr. Abänderung veralteter Polizeiverordnungen. — Sicherstellung von Fischerei- und Wasserwerken. — Abänderung der Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Beuthen OS. — **Anhang:** Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Ätzen usw.

Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

21. Bf. d. M. u. M. d. J. v. 24. 2. 1924
I 15254 bezw. II D 15 — über die Bestellung von Beamten der kommun. Pol. zu Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft.

1. Die nachstehend aufgeführten Beamten aus dem Bereich der kommunalen Polizei einschließlich derjenigen der Gemeindeverbände (Aemter, Landgemeindefreien) werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

A. Bei der Verwaltungspolizei: die Polizeispektoren, Polizei-Kommissare, Polizei-Sekretäre, Polizei-Assistenten;

B. Bei der Kriminalpolizei: die Kriminalinspektoren, Kriminal-Kommissare, Kriminal-Sekretäre, Kriminal-Assistenten sowie die endgültig angestellten Kriminalbetriebs-Assistenten.

II. A. In der AB. v. 15. 9. 1879 (ZMBL. 349, MBl. S. 265) werden in den Ziff. 2, II 2, III 4, IV 2, VI 2, VII 2, IX 2, X 1, XII 2 jedesmal die Worte: „die Polizei-Inspektoren, die Polizei-Kommissaren“, in der Ziff. III 1 die Worte: „die Polizei-Kommissarien“, in Ziffer IX 3 die Worte: „die Polizei-Inspektoren der Aemter Lehe und Wilhelmshaven, der Polizei-Kommissarius in Norderney“ gestrichen; Ziff. I 4 und XI 4 fallen fort. In Ziff. 3 werden hinter den Worten: „die Amts- und Polizeiböden“, in Ziff. X 2 hinter den Worten: „die Amtsmänner“, in Ziff. XII 3 hinter den Worten: „die Polizeiverwalter“, jedesmal die Worte eingefügt: „und deren Stellvertreter“.

Obwieszczenia urzędów centralnych i t. d.

231. Rozp. min. spr. i min. spr. wewn. z dnia 24. 2. 1924 r. — I 15254 wzgl. II D. 15 — względem mianowania urzędników pol. komun. pomocniczymi urzędnikami prokuratorstwa.

I. Niżej wymienionych urzędników z okresu komunalnej policji wraz z urzędnikami związków gminnych (urzędów, ziemskich burmistrzostw) mianuje się urzędnikami pomocniczymi prokuratorstwa:

A. Przy policji administracyjnej: inspektorów policyjnych, komisarzy policyjnych, sekretarzy policyjnych, asystentów policyjnych;

B. przy policji kryminalnej: inspektorów kryminalnych, komisarzy kryminalnych, sekretarzy kryminalnych, asystentów kryminalnych i stale umieszczonych kryminalnych asystentów ruchu.

II. A. Wog. rozp. z dnia 15. 9. 1879 r. (pism. min. spr. str. 349, pism. min. spr. wewn. str. 265) przekreśla się w cyfrach I 2, II 2, III 4, IV 2, VI 2, VII 2, IX 2, X 1, XI 2, XII 2 zawsze słowa: „inspektorzy policyjni, komisarze policyjni“, w cyfrze VIII 1 słowa: „komisarze policyjni“, w cyfrze IX 3 słowami: „inspektorzy policyjni przy urzędach Lehe: Wilhelmshaven, policyjny komisarz kąpieli w Norderney“, cyfry I 4 i XI 4 odpadają. W cyfrze IX 3 wsuwa się za słowami: „wójtów urzędów i wysp“, w cyfrze X 2 za słowami: „podstarości“, w cyfrze XII 3 za słowami: „jako rządca policji“, wszasze słowa: „i ich zastępców“.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

232. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Oberschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung betreffend das Verbot des Verkaufs von Waren des täglichen Bedarfs an Ausländer vom 4. September 1922 (Amtsblatt hiesiger Regierung Seite 281) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 23. April 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

233. Die Polizeiverordnung, betreffend die Bedingungen über die Ausübung des Berufs als Lichtspielvorführer in der Provinz Oberschlesien vom 8. Februar 1923 — Amtsblatt Seite 119 — und die in Abänderung hierzu ergangene Polizeiverordnung vom 27. Februar 1923 — Regierungsamtsblatt Seite 136 — wird hiermit gemäß § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung — G. S. S. 195 — außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 18. April 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Polizeiverordnung.

betreffend die Bedingungen für die Ausübung des Berufs als Lichtspielvorführer in der Provinz Oberschlesien.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Oberschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Vorbedingung.

§ 1. Die Ausübung des Berufes eines Lichtspielvorführers wird von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht.

Vorführer-Prüfstelle.

§ 2. Für die Prüfung von Lichtspielvorführern in der Provinz Oberschlesien ist in Oelsitz eine Vorführer-Prüfstelle errichtet worden. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem beamteten fachverständigen Vorsitzenden,
 - b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
 - c) einem geprüften, von dem Verbands der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.
- Die Ernennung der Mitglieder der Vorführer-Prüfstelle erfolgt durch den Regierungspräsidenten in Oppeln.

Uwladomienia naczelnego prezydenta.

232. Pozporządzenie policyjne

Na mocy §§ 137, 139 ustawy o ogólnej administracji krajowej z dnia 30-go lipca 1883 r. §§ 6, 12 i 15 ustawy o administracji policyjnej z dnia 11-go marca 1850 r. wydaje niniejszem zgodnie z radą prowincjonalną obszar prowincji Górnego Śląska następujące rozporządzenie policyjne:

Rozporządzenie policyjne dotyczące się zakazu sprzedawcy towarów codziennej potrzeby cudzoziemcom z dnia 4-go września 1922 (gazeta urzędowa tutejszej rejencji strona 281) znosi się niniejszem.

Opole, dnia 23-go kwietnia 1924 r.

Naczelný prezes prowincji Górnego Śląska

233. Niniejszem się znosi podług § 139 ustawy ogólnej administracji krajowej — pr. str. 195 — rozporządzenie policyjne dotyczące się przedstanowczych warunków trudnienia się zawodem przedstawiciela sztuk za pomocą światła w prowincji Górnego Śląska z dnia 8-go lutego 1923 r. — gazeta urzędowa strona 119 — i rozporządzenie policyjne w odwołaniu do niego wydane z dnia 27-go lutego 1923 (gazeta urzędowa rejencyjna strona 136).

Opole, dnia 18-go kwietnia 1924 r.

Naczelný prezes prowincji Górnego Śląska

Rozporządzenie policyjne

dotyczące się przedstanowczych warunków trudnienia się zawodem przedstawiciela sztuk za pomocą światła w prowincji górnośląskiej

Na mocy §§ 137 i 139 prawa względem ogólnej administracji krajowej z dnia 30-go lipca 1883 r. (zb. pr. str. 195) i §§ 6, 12 i 15 prawa względem zarządu policji z dnia 11-go marca 1850 r. (zb. pr. str. 265) wydaje się dozwoleniem rady prowincjonalnej na obszar prowincji Górnego Śląska następujące rozporządzenie policyjne:

Przedstanowczy warunek.

§ 1. Trudnienie się zawodem przedstawiciela sztuk za pomocą światła robi się zależnym od złożenia egzaminu.

Urząd egzaminacyjny przedstawicieli.

§ 2. Dla egzaminowania przedstawicieli sztuk za pomocą światła w prowincji Górnego Śląska urządzono w Gliwicach urząd egzaminacyjny dla przedstawicieli. Takowy się składa z:

- a) urzędownego rzeczoznawczego prezesa
- b) urzędnika zawodowej straży ogniowej
- c) egzaminowanego przedstawiciela sztuk wietlanych, którego związek towarzyski zawodowych ma proponować.

Prezydent rejencyjny w Opolu mianuje członków urzędu egzaminacyjnego przedstawicieli

Zulassung.

§ 3. Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldung und Vorbildung.

§ 4. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführer-Prüfstelle.

Dem Antrage sind beizufügen:

- eine Altersbescheinigung (Geburtsurkunde, Familienstammbuch),
- ein freisärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 3 geforderten Eignung,
- daß von einem geprüften Vorführer ausgestellt und beglaubigt Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige Bedienung eines Vorführungsapparates in einem öffentlichen Lichtspieltheater unter Aufsicht eines geprüften Vorführers; diese Tätigkeit muß innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Antrages stattgefunden haben,
- ein unaufgezeichnetes Lichtbild des Bewerbers,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebühr.

Von der Vorbringung des zum Nachweise der körperlichen und geistigen Eignung gemäß vorstehender Ziffer b) erforderlichen freisärztlichen Zeugnisses kann von der Vorführer-Prüfstelle bei denjenigen Vorführern abgesehen werden, die nachweisen, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre insgesamt drei Jahre lang Vorführungsapparate in Lichtspieltheatern selbstständig bedient haben.

Von der Vorbringung des zu c) bezeichneten Zeugnisses kann Befreiung erteilt werden, wenn der Bewerber den erfolgreichen Besuch einer besonderen in Nachtreifen anerkannten Nachschule für Lichtspielvorführer nachweist.

Gegenstand der Prüfungen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Lichtspieltheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern,
- Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner Behandlung,
- völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den wichtigsten Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Lichtspieltheaters.

Przypuszczenie.

§ 3. Do egzaminu należy tylko przypuszczać osoby cielesnie i duchowo zdadne, które skończyły 21 rok życia swego.

Zameldowanie i przygotowanie.

§ 4. Przypuszcza się do egzaminu na piśmienny wniosek ubiegającego się podany do urzędu egzaminowania przedstawicieli.

Do wniosku trzeba dołączyć:

- Świadectwo wieku (metrykę, familijną książkę rodowodową),
- świadectwo lekarza powiatowego w celu wykazania zdatności w § 3 pożądanej,
- świadectwo wystawione przez przedstawiciela egzaminowanego i urzędowo uwierzytelnione, że kandydat przynajmniej przez sześć miesięcy aparat przedstawiania w publicznym teatrze sztuk oświetlanych pod dozorem egzaminowanego przedstawiciela obsługiwał; czynność ta musiała być pełniona podczas ostatniego roku przed podaniem wniosku,
- fotografią kandydata niewciągniętą,
- wykaz zapłacenia kosztów egzaminu.

Urząd egzaminacyjny przedstawicieli może zwolnić przedstawicieli od podania świadectwa kresowego lekarza podług poprzedniej cyfry b) požadanego, że cielesnie i duchowo są zdadni, jeżeli udowodnią, że w przeciągu ostatnich pięciu lat w całkowitości przez trzy lata aparaty przedstawień w teatrach sztuk oświetlanych samodzielnie obsługiwali.

Uwolnienie od dostarczenia poświadczenia pod lit. c) wspomnianego może nastąpić, jeżeli kandydat się wykaże, że odwiedzał ze skutkiem szczegółową we fachowych kresach uznaną szkołę fachową dla przedstawicieli sztuk oświetlanych.

Przedmiot egzaminów.

§ 5. Egzamin obejmuje następujące przedmioty:

- Ogólną znajomość elektrycznych urządzeń używanych w ruchu teatrów odgrywających się oświetlaniem, ich celu i ich obsługiwnia. Mianowicie musi kandydat być zupełnie obeznanym z urządzeniem odpowiednich spojności elektrycznych i ze środkami usunięcia przeszkód ruchu w zakładzie elektrycznym,
- dokładną znajomość budowy i obsługiwnia przynajmniej trzech najzwyklejszych rodzajów aparatów rzucania obrazów,
- znajomość osobliwych przedmiotów pręgi obrazków i obchodzenia się z nią,
- dokładną wiadomość przepisów ogniowo-policyjnych, policyjnych warunków ruchu jako też najważniejszych przepisów prawa rzęsowego względem odgrywania sztuk oświetlanych i obowiązków przedstawiciela w razie wybuchnięcia ognia w lokalach teatru odgrywającego światłem.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Ueber den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Prüfung hinsichtlich besonderer Lichtarten.

§ 6. Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen nicht elektrisches Licht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle muß nach § 4 c vorzulegendes Zeugnis den Nachweis erbringen, daß von den sechs Monaten der Ausbildung mindestens drei Wochen auf die besondere Lichtart unter Anleitung eines hierfür geprüften Vorführers verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen und ihrer Bedienung. In dem Zeugnis ist zu bemerken, auf welche Lichtarten sich die Prüfung erstreckt hat.

Wer nach erfolgter Ablegung einer Prüfung eine Ergänzungsprüfung in einer anderen Lichtart nachholen will, bedarf zur Anmeldung nur des Nachweises der dreiwöchigen Sonderausbildung. Das Zeugnis ist nach bestandener Prüfung entsprechend zu ergänzen.

Ergebnis der Prüfung.

§ 7. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen der im § 5 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnis aufweist.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schluß angegebenen Muster erteilt. Das Zeugnis hat auf Grund der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Richtlinien für das ganze Reich Gültigkeit.

Wiederholung der Prüfung.

§ 8. Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die gleichfalls eine Bescheinigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift beizubringen ist, wiederholt werden. Die Dauer der erneuten Ausbildung wird von der Vorführer-Prüfstelle bei Feststellung des Prüfergebnisses festgelegt, sie muß mindestens 4 Wochen betragen. Dem Antrage auf Wiederholung sind die nach § 4 geforderten Anlagen erneut beizufügen.

Weitere Wiederholungen der Prüfung sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Doppeln zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittelung der Vorführer-Prüfstelle einzuholen.

Entziehung des Zeugnisses.

§ 9. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei Eintreten körperlicher oder geistiger Untaug-

Nie wolno równocześnie więcej kandydatów egzaminować jak trzech. Bieg egzaminu musi być protokolowany.

Egzaminowanie względem poszczególnych rodzajów światła.

§ 6. Egzamin w obsługiwaniu urządzeń, w których się nie używa elektrycznego światła odbywa się tylko na osobne życzenie. W tym razie trzeba wykazać świadectwem, które na dłużej § 4 c ma być przedłożone, że z tych sześciu miesięcy nauki przynajmniej zostały trzy tygodnie obrócone na ten szczególny rodzaj oświetlania pod przewodnictwem przedstawiciela na to egzaminowanego. Egzamin obejmuje ogólną znajomość urządzeń potrzebnych do utworzenia odpowiedniego rodzaju światła i ich obsługiwania. W poświadczaniu trzeba pominarkować, w jakich rodzajach światła egzamin się odbył.

Kto po złożeniu egzaminu chce uzupełniający egzamin względem innego rodzaju światła dodatkowo złożyć, potrzebuje do zameldowania tylko wykazu trzytygodniowego szczegółowego wykształcenia. Świadectwo musi być odpowiednio uzupełnione po złożeniu egzaminu.

Rezultat egzaminu.

§ 7. Uważa się egzamin za złożony, jeżeli kandydat okaże, że posiada dostateczną wiedzę na wszystkich w § 5 wymienionych polach.

Świadectwo złożenia egzaminu wystawia się z dołożeniem odcisku stępla według wzoru niżej podanego. Świadectwo ma ważność na całą reszce niemiecką na mocy wskazówek przez rzeszowego ministra spraw wewnętrznych ustanowionych.

Powtórzenie egzaminu.

§ 8. Jeżeli egzamin nie doprowadził do rezultatu zadowalniającego może być powtórzony dopiero po ponownym wykształceniu. Na to trzeba też okazać potwierdzenie z podpisem urzędowo uwierzytelnionym. Przecież czasie ponownego wykształcenia wyznacza urząd egzaminacyjny przedstawicieli przy stwierdzeniu wyniku egzaminu i musi takowy obejmować przynajmniej 4 tygodnie. Do wniosku o powtórzenie należy ponownie dołączyć dodatki po dłużej § 4 požądane.

Dalsze powtórzenia egzaminu są tylko dozwolone ze zgodą prezydenta rejencyjnego w Opolu. Dozwolenie trzeba uprosić za pośrednictwem urzędu egzaminowania przedstawicieli.

Odebranie świadectwa.

§ 9. W razie powtarzających się ciężkich przekroczeń przepisów policyjnych dla teatrów odgrywających światłem jako też w razie niepewności z resztą okazałej albo w razie nastąpienia cielesnej albo umysłowej niezdolności

lichkeiten kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführerprüfstelle entzogen werden.

Jede von der Vorführerprüfstelle ausgesprochene Entziehung eines Zeugnisses ist dem Regierungspräsidenten in Oppeln mitzuteilen. Dieser hat die Entziehung im Zentral-Polizeiblatt zu veröffentlichen und dem Minister des Innern über jeden Fall der Entziehung zu berichten.

Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Oppeln zulässig, sie darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Zweitausfertigung von Zeugnissen.

§ 10. Zweitausfertigungen von Zeugnissen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses zu erfolgen.

Prüfgebühr.

§ 11. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 10 Goldmark zu entrichten. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten.

Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 6 kommt nur die Hälfte der in Absatz 1 bezeichneten Gebühr zum Ansatz.

Dem Regierungspräsidenten in Oppeln bleibt es überlassen, die Mitglieder der Prüfstelle aus den vereinbarten Gebühren angemessen zu entschädigen.

Strafbestimmungen.

§ 12. Unternehmer, die nicht im Besitze des vorgeschriebenen Prüfungszeugnisses befindliche Lichtspielvorführer als solche beschäftigen und Personen, die, ohne die vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben, als Lichtspielvorführer tätig sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verurteilt sind.

Uebergangsbestimmungen.

§ 13. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem ihrer Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Oppeln, den 18. April 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Prüfungszeugnis für Lichtspielvorführer.

Herrn geboren
am zu
wohnhaft zu wird gemäß
§ 6 der Verordnung vom
192 . . . auf Grund der am
192 . . . hier vorgenommenen Prüfung befähigt,

może świadectwo zostać odebrane na wniosek urzędu policyjnego przez urząd egzaminowania przedstawicieli.

O każdym odebraniu świadectwa rozporządzonem przez urząd egzaminowania przedstawicieli należy donieść prezydentowi rejencyjnemu w Opolu. Tenże ma ogłosić odebranie w centralnem piśmie policyjnym i donieść o każdym przypadku odebrania ministrowi spraw wewnętrznych.

Powtórne wystawienie świadectwa jest tylko dozwolonem ze zgodą prezydenta rejencyjnego w Opolu, ale nie ma nastąpić przed upływem roku.

Drugie wygotowanie świadectw.

§ 10. Drugie wygotowania świadectw wolno tylko udzielać z pozwoleniem policji. Przed wystawieniem musi nastąpić u nieważnienie oryginalnego świadectwa.

Koszta egzaminu.

§ 11. Za egzamin trzeba opłacić należność wynoszącą 10 marek złotych. W razie powtórzenia egzaminu trzeba ponownie należność w zupełnej wysokości opłacić.

Za uzupełnienie egzaminu podług § 6 oblicza się tylko połowę kosztów w ustępie 1 wspomnianych.

Prezydentowi rejencyjnemu w Opolu pozostawia się do woli, członków urzędu egzaminacyjnego z przynależności ściąganych stosownie wynagrodzić.

Przepisy karne.

§ 12. Przedsiębiorcy zatrudniający przedstawicieli sztuk oświetlanych nie posiadających przepisanego świadectwa egzaminu jako takich i osoby, które się trudnią przedstawianiem sztuk oświetlanych, chociaż nie złożyły przepisanego egzaminu, będą karani karą pieniężną aż do 150 marek złotych albo odpowiedniemi więzieniami, jeżeli nie zasłużyli podług istniejących praw lub innych przepisów na większe albo inne kary.

Przepisy przejściowe.

§ 13. Powyższe rozporządzenie policyjne wstępuje w moc w dniu następującym po dniu ogłoszenia.

Opole, dnia 18-go kwietnia 1924 r.

Naczelny prezes prowincji Górnego Śląska.

Świadectwo egzaminu dla przedstawicieli sztuk za pomocą światła.

Panu urodzonemu
dnia w
zamieszkałemu poświadczam się
podług § 6 rozporządzenia z dnia
192 . . . na mocy egzaminu dnia
192 . . . tu złożonego, że jest uzdolnionym, apa-

daß er befähigt ist, Bildwerfer mit
 Licht selbständig zu bedienen.
, den 192.

Stempelmarke

Raum für das Licht-
 bild des Inhabers.

Stempel.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

234. Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die
 allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883,
 der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
 verwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes,
 betreffend die Kosten der Prüfung überwachungs-
 bedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 wird nach
 Anhörung der Vorstände der Berufsvereinigungen
 gemäß § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung
 unter Zustimmung des Provinzialrats für die
 Provinz Oberschlesien die dem vorliegenden Re-
 gierungsamtsblatt als Sonderbeilage beigegebene
 Polizeiverordnung hiermit erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Bekannt-
 machung folgenden Tage unter Aufhebung der bei
 gleichen Gegenstand regelnden Verordnung des
 Oberpräsidenten der Provinz vom 1. Juli 1913,
 abgedruckt in der Sonderbeilage des Regierungs-
 amtsblatts Nr. 28 für 1913, in Kraft.

Oppeln, den 18. April 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

235. Polizeiverordnung betreffend die Föhrung von Zuchtbullen.

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung
 des Föhrwens und des Pferde-Fennwens durch
 Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (R.G.B.L.
 225) und des Paragraphen 27 des Strafgeset-
 zes in der Fassung vom 23. November 1923
 (R.G.B.L. Seite 117) verordne ich unter Zustim-
 mung des Provinzialrats für den Umfang der
 Provinz Oberschlesien folgendes:

§ 1. Der Paragraph 17 meiner Polizeiverordnung
 betreffend die Föhrung von Zuchtbullen vom 18. Juni
 1923 (Regierungsamtsblatt S. 294) erhält fol-
 gende Fassung:

Die Besitzer von Bullen, welche diese den
 Bestimmungen der Paragraphen 1 und 10 zuwider
 zum Decken von Kühen und Kalben verwenden
 oder hergeben, werden für jeden Fall der Zuwider-
 handlung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Gold-
 mark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt
 im Unvermögensfalle Haftstrafe. Die Festsetzung

raty projektujace obrazy swiatlem
 samodzielnie obslugiwac.
 dnia 192.

Marka stęplowa

Miejsce dla fotografii
 posiadziela.

Stempel.

Własnoręczny podpis posiadziela:

231. Rozporządzenie policyjne tyczące się fabrykacji, przechowania i używania acetylenu i składania kalczumkarbidu.

Na mocy § 137 ustawy o ogólnej admini-
 stracji krajowej z dnia 30. 7. 1883 r., §§ 6, 12
 i 15 prawa względem administracji policyjnej
 z dnia 11-go marca 1850 r. jako też prawa
 tyczącego się kosztów próbowania urządzeń do-
 glądania potrzebujących z dnia 8-go lipca
 1905 r. wydaje się niniejszem po wysłuchaniu
 zarządów towarzystw zawodowych odpowiednio
 do § 120 e ustępu 2 ordynacji proceduralnej
 zgodnie z radą prowincjonalną dla prowincji
 górnośląskiej rozporządzenie policyjne dołą-
 czone do niniejszej referencyjnej gazety urzęd-
 owej jako osobny dodatek.

Powyższe rozporządzenie wstępuje w moc
 w dniu następującym po dniu jego ogłoszenia
 znosząc rozporządzenie naczelnego prezesa pro-
 wincji z dnia 1-go lipca 1913 r. regulujące
 tenże sam przedmiot a wydrukowane w
 osobnym dodatku do urzędowej gazety rejen-
 cyjnej Nr. 28 na rok 1913.

Opole, dnia 18-go kwietnia 1924 r.

Naczelný prezes prowincji Górnośląskiej.

235. Rozporządzenie policyjne tyczące się kerowania stadników (byków).

Na mocy prawa względem uregulowania
 kerowania i wyscigów konnych rozporządzeniem
 policyjnym z dnia 4-go sierpnia 1922 r. (zb.
 pr. str. 225) i paragrafu 27-go kodeksu praw
 karnych w brzmieniu z dnia 23-go listopada
 1923 r. (zb. pr. str. 117) rozporządzam
 zgodnie z radą prowincjonalną na okres pro-
 wincji górnośląskiej następująco:

§ 1. Paragraf 17 mojego rozporządzenia poli-
 cyjnego względem kerowania stadników z dnia
 18-go czerwca 1923 r. (gazeta urzędowa rejen-
 cyjna str. 294) tędzie oddał brzmiał następująco:

Posiedziiele stadników, którzy tychże uży-
 wają albo używają do skakania na krowy i
 jałówki wbrew przepisom paragrafów 1-go i
 10-go będą karani w każdym razie przekroczenia
 karą pieniężną aż do 5000 marek złotych. Na
 miejsce kary pieniężnej wstąpi w razie niemo-
 żności kara zamknienia. Ustanowienie kary

der Strafe bleibt in jedem Falle den ordentlichen Gerichten überlassen.

Die gleiche Strafe trifft den Besitzer von Kühen und Kalben, der sie diesen Bestimmungen zuwider durch einen nicht angeführten fremden Bullen decken läßt.

Zuüberhandlungen gegen die Paragraphen 8, 9 und 11 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark geahndet.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Regierung in Kraft.

Oppeln, den 18. April 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

236. Polizeiverordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeiverordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer vom 5. Oktober 1922 — Amtsblatt der Regierung zu Oppeln Seite 339/340 — wird dahin abgeändert, daß

- 1.) im § 1 Absatz 1 die Worte: „Jeder über 16 Jahre alte Ausländer“ durch die Worte: „Jeder über 14 Jahre alte Ausländer“ und
- 2.) im § 2 die Worte: „jeder über 16 Jahre alte neuankommende Ausländer“ durch die Worte: „jeder über 14 Jahre alte neuankommende Ausländer“ ersetzt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 26. April 1924.

Der Regierungspräsident.

237. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

zum Schutze gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Alle mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Oppeln durch Vermittlung von Händlern eingeführte Klauentiere, außer Kälbern unter 6 Wochen, sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen und dürfen nicht von der Entladestelle entfernt werden, bevor diese Unter-

poztastawia się w każdym razie zwyczajnym sądom.

Tę samą karę ponosi posiadiciel krów i jałówek, który wbrew niniejszym przepisom cudzemu nie kerowanemu stadnikowi pozwala na nie skakać.

Przekroczenia paragrafów 8, 9 i 11 będą karane karą pieniężną aż do 150 marek złotych.

§ 2. Powyższe rozporządzenie policyjne wstępuje w moc w dniu po jego ogłoszeniu w gazecie urzędowej rejencji.

Opole, dnia 18-go kwietnia 1924 r.

Naczelnny prezes prowincji Górnośląska.

Uwiedomienia rejencji opolskiej.

236. Rozporządzenie policyjne

tyczące się obowiązku melowania cudzoziemców

Na mocy § 137 prawa o ogólnej administracji krajowej z dnia 30-go lipca 1883 r. (zb. pr. str. 195 nast.) i podług §§ 6, 12 i 15 prawa względem administracji policyjnej z dnia 11-go marca 1850 r. (zb. pr. str. 265 nast.) rozporządza się zgodnie z wydziałem obwodowym na kres obwodu rejencyjnego Opola jak następuje:

§ 1. Rozporządzenie policyjne względem obowiązku melowania cudzoziemców z dnia 5-go października 1922 r. — gazeta urzędowa rejencji w Opolu strona 339/340 — zmienia się w ten sposób, że

1. w § 1 ustępie 1 słowa: „Każdy przeszło 16 lat liczący cudzoziemiec“ się zastępuje słowami: „Każdy przeszło 14 lat liczący cudzoziemiec“ a
2. w § 2 słowa: „Każdy przybywający cudzoziemiec, liczący więcej ja 16 lat słowami: „Każdy przybywający cudzoziemiec, liczący więcej jak 14 lat“.

§ 2. Niniejsze rozporządzenie wstępuje w moc z dniem ogłoszenia.

Opole, dnia 26-go kwietnia 1924 r.

Prezydent rejencji.

237. Policyjne zarządzenie przeciw zarazie bydła

w celu obrony od rozszerzania zarazy pyska i racie.

Na mocy § 17 prawa przeciw zarazie bydła z dnia 26-go czerwca 1909 r. (zb. pr. rz. str. 519) przepisuje się z upoważnieniem ministerstwa rolnictwa, domów i lasów następująco:

§ 1. Wszystkie zwierzęta kopytowe koleją żelazną za pośrednictwem handlerzy do obwodu rejencyjnego Opola wprowadzone oprócz cieląt młodszych niż 6 tygodni muszą być zbadane przy wyładowaniu przez urzędowych lekarzy weterynary i nie wolno ich oddać z miejsca wyłado-

suchung stattgefunden hat. Die gleiche Untersuchung findet bei der Verladung von Kindern statt, welche von Händlern innerhalb des Reglementsbezirks mit der Eisenbahn verladen werden.

§ 2. Der Besitzer des Viehs oder sein Beauftragter hat dem für den Entlade- bzw. Verladeort zuständigen beamteten Tierarzt von dem Zeitpunkt des Ent- oder Verladens spätestens 8 Stunden vorher Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 und § 2 finden keine Anwendung auf Schlachtoch, das, ohne in einem anderen Stall untergebracht zu werden, auf dem Bahnwege unmittelbar einem unter tierärztlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthaus zugeführt und dort geschlachtet wird. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben jedoch bei der Verladung von Kindern die für despolizeilichen Anordnungen die zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest von mir erlassen worden sind. (Sonderausg. zu Stf. 1 Amtsbl. 1923, Amtsblatt 1924 S. 36).

§ 4. Die Kosten der Untersuchung haben die Unternehmer zu tragen. Sie unterliegen den der freien Vereinbarung und werden in Streitfällen von mir festgesetzt.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909.

Oppeln, den 19. April 1924.

Der Regierungspräsident.

238. Viehschuttpolizeiliche Anordnung

betreffend Einfuhrverbot von Hengsten und Stuten aus Polen.

Zum Schutz gegen die Viehschuttsuche wird auf Grund § 7 des Viehschuttsgesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von Stuten und Hengsten auch Kryptorchiden aus Polen ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Strafbestimmungen genannten Viehschuttsgesetzes bestraft.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln den 23. April 1923.

Der Regierungspräsident.

239. Das königlich ungarische Generalkonsulat in Berlin ist aufgehoben und die konsularische Vertretung für dessen Amtsbezirk der königl. ungarischen Gesandtschaft in Berlin zugewiesen worden. Die Befugnisse werden von jetzt ab im Rahmen einer Botschaft der Gesandtschaft im bisherigen Amtslokale des Generalkonsulats, Berlin W. 57, Bülowstraße 21, vorgenommen.

wania, nim badanie to nastąpi. Toż same badanie nastąpi przy ładowaniu rogacizny, którą handlerze w pośrodku obwođu rejencyjnego kolejają żelazną odesłają.

§ 2. Posiedziiciel bydła albo jego pełnomocnik ma donieść urzędowemu lekarzowi weterynarszowi kompetentnemu dla miejsca wyladowania wzgl. ładowania o czasie wyladowania lub ładowania najpóźniej 8 godzin naprzód.

§ 3. Przepisy § 1 i § 2 nie tyczą się bydła rzeźalnego, którego się nie umieszcza w innym chlewie tylko drogą kolejową bezpośrednio do rzeźnicy publicznej stojącej pod dozorem lekarza weterynarszają się odstawia i tamże zabija. Krajowo-policyjne zarządzenia, które dla zapobieżenia wprowadzenia i rozszerzenia zarazy bydłowej wydałem, zostają jednakowoż przy ładowaniu bydła rogatego nienaruszone. (Osobne wyd. do sztuki 1 gaz. urz. 1923 r. gazeta urzędowa na rok 1924 str. 36).

§ 4. Koszta badania mają ponosić przedsiębiorcy. Poddane są wolnej ugodzie i ustanowiam takie w przypadkach spórnych.

§ 5. Niniejsze zarządzenie natychmiast obowiązuje. Przekroczenia będą karane podług przepisów karnych §§ 74 nast. prawa przeciw zarazie bydła z dnia 26-go czerwca 1909 r.

Opole, dni 19-go kwietnia 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

238. Zarządzenie policyjne przeciw zarazie bydła

tyczące się zakazania wprowadzenia ogierów i klaczy z Polski.

Dla obrony od zarazy płodowej rozporządza się na podstawie § 7 prawa przeciw zarazie bydła z dnia 26-go czerwca 1909 r. (zb. pr. rz. str. 519) za dozwoleniem Pana ministra rolnictwa, domów i lasów następująco:

§ 1. Wprowadzenie klaczy i ogierów także kryptorchidów z Polski jest zakazaniem aż do dalszego rozporządzenia.

§ 2. Przekroczenia będą karane podług przepisów karnych wspomnianego prawa przeciw zarazie bydła.

§ 3. Zarządzenie niniejsze wstępuje w moc w dniu ogłoszenia.

Opole, dnia 23-go kwietnia 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

239. Królewsko-węgierski jeneralny konsulat w Berlinie został zniesiony i przekazano konsularskie zastępstwo w jego obwodzie urzędowym królewsko-węgierskiemu poselstwie w Berlinie. Urzędowania paszportowe wykonuje się odtąd w ramie kancelarji paszportowej poselstwa w dotychczasowym lokalu urzędowym jeneralnego konsulatu w Berlinie W 57, ulica Bülowa 21.

Der Kaufmann Theodor von Wobeser in Breslau, Am Rathaus 26, ist zum Reichsanständlichen Honorarkonsul für die Provinzen Nieder- und Oberschlesien mit dem Amtssitz in Breslau ernannt worden.

Oppeln, den 24. April 1924.

Der Regierungspräsident.

240. Durch Erlass des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. 4. 24 — III L. Nr. 71 II 1 E. 1 Nr. 2000 F. M. — ist dem Zentral-Dombauverein in Köln folgende Gelblotterie genehmigt worden:

1. Zweck, Förderung der Instandhaltungsarbeiten am Kölner Dom.
2. Spielkapital, 720 000 Rentenmark.
3. Reinertrag, 200 000 Rentenmark.
4. Gewinnbetrag, 200 000 Rentenmark.
5. Zahl der Lose, 360 000 Stück.
6. Zahl der Gewinne, 11 833.
7. Preis des Einzelloses, 2 Rentenmark.
8. Absatzgebiet, Preussisches Staatsgebiet.
9. Ziehungstage, in der Zeit vom 31. 7. bis 2. 8. 1924.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 24. April 1924.

Der Regierungspräsident.

241. Betrifft: Siebente Reichssteuerüberweisung. An Reichseinkommen- und Körperschaftsteuereanteilen aus der 1. Aprilhälfte 1924 für das ehemalige Abstammungsgebiet sind überwiesen worden: für die Landkreise 30 Milliarden Mark, für die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke 257 Milliarden Mark für jeden Einwohner nach dem Verteilungsschlüssel.

Oppeln, den 29. April 1924.

Der Regierungspräsident.

242 In der im Amtsblatt 1924, Stück 12, Seite 111, lfd. Nr. 160 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 26. Februar 1924; betreffend Aufhebung veralteter Polizeiverordnungen muß es in § 1, Ziffer 1, 1906 statt 1908 heißen.

Oppeln, den 26. April 1924.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksamtschiffes.

243. Der Stellenbesitzer Paul Wuttke in Bielitz, Kreis Zallenberg OS., hat auf Grund des § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 die Eintragung nachstehender Rechte ins Wasserbuch beantragt:

Kupiec Teodor von Wobeser we Wrocławiu pod ratuszem 26 został mianowany meksykańskim honorowym konsulem dla prowincji Dolnego i Górnego Śląska ze siedzibą urzędową we Wrocławiu.

Opole, dnia 24-go kwietnia 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

240. Centralnemu stowarzyszeniu budowlanu w Kolonji potwierdził Pan Minister dobrobytu ludowego rozporządzeniem z dnia 15. 4. 24 r. — III L. Nr. 71 II/I E. 1 Nr. 2000 F. M. następującą loterię pieniężną:

1. Cel, popieranie robót utrzymywania tumu kolonjskiego,
2. Kapitał gry, 720000 marek rentowych,
3. Czysty dochód, 200000 marek rentowych,
4. Ilość wygrana 200000 marek rentowych,
5. Ilość losów, 360000 sztuk,
6. Liczba wygrywających, 11833,
7. Cena pojedynczego losu, 2 marki rentowe,
8. Teren rozsprzedarzy, teren pruskiego państwa,
9. Dni ciągnięcia: W czasokresie od 31. 7. aż włącznie do 2. 8. 1924 r.

Władze miejscowe proszę po starać się o to, by nie przeszkadzano rozsprzedawaniu losów, Opole, dnia 24-go kwietnia 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

241. Tyczy się siódmego przekazania podatku rzeszy. Jako udziały rzeszowego podatku od dochodu i podatku korporacyjnego z pierwszej połowej kwietnia 1924 r. dla dawniejszego terenu głosowania zostały przekazane:

kresom ziemskim po 30 miliardów marek, miastom, gminom ziemskim i obwodom dworskim po 257 miliardów marek na mieszkańca podług dzielnika rozkładowego. Opole, dnia 29-go kwietnia 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

242. W rozporządzeniu policyjnym z dnia 26-go lutego 1924 r. ogłoszonym w gazecie urzędowej na rok 1924 sztuce 12 na stronie 111 pod bież. Nr. 160 tyczącem się zniesienia przestarzałych rozporządzeń policyjnych musi stać w § 1 cyfrze 1 1906 zamiast 1908.

Opole, dnia 26-go kwietnia 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

Uwiadomienia wydziału okręgowego.

243. Posiedziciel miejsca Paweł Wuttke w Bielicy, kresie niemieckim na GS. stawił wnioszek na mocy § 11 ustawy rybołówczej z dnia 11-go maja 1916 r. o zapisanie następujących praw do księgi wodniowej:

Das Fischereirecht in dem Wasserlauf, Felsblache genannt, vor den Parzellen 184/6, 188/6, 191/6 und 192/6 zc. bis zur Mitte der Wasserlaufparzelle 253/20 der Gemarkung Bielitz, Gemeindebezirk Bielitz Kartenblatt 1, für den Stellenbesitzer Paul Wuttke in Bielitz und dessen rechtmäßige Nachfolger.

Die Katasterhandzeichnung, sowie eine Grundbuchblattabschrift werden vom 20. Mai 1924 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorstand in Bielitz, Kreis Jallenberg OS., ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort, sowie bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgefolgte Eintragung des Fischereirechts schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Rechts mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch steht.

Oppeln, den 16. April 1924.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

244. Der Mühlenbesitzer Julius Hobbs in Städtel Tropowitz, Kreis Leobischitz, Eigentümer der Stadtmühle dalebsitz, beabsichtigt, an Stelle der vorhandenen Turbine eine neue Francis-Turbine mit horizontaler Welle mit Drehschäufelregulierung und für Handregulierung, für eine Wasserbeaufschlagung von 500 l einzubauen. Er hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 fg. der Meldegesetzverordnung nachgefordert und ferner in Antrag gebracht, ihm gemäß § 86 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 folgende Rechte sicherzustellen:

1. Das Wasser der Goldoppa durch ein Wehr, dessen Oberkante auf 92,42, bezogen auf einen Naimptahl am oßl. Ufer, dessen Oberkante mit + 100,00 angenommen ist, liegt und, mit einem beweglichen Aufsatze von 0,40 m Höhe versehen ist und dessen Lichtweite am Absturz 19,70 m beträgt, bis zur Ordinate + 100,28 zwischen den Parzellen 86/56 und 89/56, Kartenblatt 5, Gemarkung Pr. Tropowitz im bisherigen Umfange anzustauen und mittels einer Einlaßschleufe von 2,25 m l. B. dem Mühlgraben zuzuführen,

2. das mittels des Wehres gestaute Wasser der Goldoppa, sowie das von der Seifferts- und Brandtschen Mühle in Dorf Tropowitz kommende Trieb- und Abflugswasser zum Betriebe der auf Parzelle 5, Kartenblatt 4, Gemarkung Städtel Tropowitz stehenden Stadtmühle zuzuleiten, bei der Mühle bis zur Ordinate + 99,16 anzustauen und zum Betriebe der Mühle zu gebrauchen,

Prawo rybołówstwa we wodobiegu, nazwanym katużą polną, przed parcelami 184/6, 188/6, 191/6 i 192/6 etc. aż do środka parceli wodobiegowej 253/20 obrębu Bielicy obwođu gminnego Bielicy karty 1 dla posiadziela miejsca Pawła Wuttke w Bielicy i jego prawnych następców.

Cechunek katastrowy ręczny i odpis karty księgi gruntowej będą wyłożone od 20 go maja 1924 począwszy przez 14 dni dla każdego do przejrzenia u kierownika urzędu (amtwego) w Bielicy, kresie niemodlińskim na GS.

W przeciagu tego czasu można założyć tamże i u wydziału o-wodowego w Opolu protesty przeciw pożądanemu zapisaniu prawa rybołówstwa piśmiennie w dwóch wygotowaniach albo do protokółu.

Po upływie terminu nastąpi zapisanie prawa z tym skutkiem, że będzie uważanem naprzeciw osobom, które protestu nie założyły, jeżeli się nie sprzecza z księgą gruntową, za prawdziwe dopóki się nie udowodni, że się zapis nie zgadza z prawdą.

Opole, dnia 16-go kwietnia 1924 r.

W imieniu wydziału ubwodowego.

Przewodniczący.

244. Posiedzieliel mlyna Julius Hobbsa w miasteczku Tropłowice kresu głupczyckiego, właścicieli tamtejszego mlyna miejskiego, ma zamiar zamiast turbiny, która się tam znajduje, nową franciszową turbinę z horyzontalnym kołowrotem z regulacją obracającej się szufli i dla ręcznej regulacji przybudaować na nacisk wody wynoszący 500 l. Żadał na to przemysłowopolicyjnego potwierdzenia podług § 16 nast. ordynacji przemysłowej Rzeszy i stawil potem wniosek, jemu zapewnić podług § 86 ustawy wodnej z dnia 7-go kwietnia 1913 r. następujące prawa:

1. wodę złotej opy tamą, której górny kant na + 99,42 w porównaniu do słupa Haima na brzegu csl. o górnym kancie przypuszczonym na + 100,00 jest położony, zaopatrzoną w ruchomy nagłowek 0,40 m wysoki i z szerokością otworu wynoszącą przy spadzie 19,70 m w tej samej objętości jak dotychczas zastawiać aż do ordynaty + 100,28 pomiędzy parcelami 86/56 i 89/56 karta 5 obrębu Pr. Tropłowice i za pomocą słuzy wpuszczającej z otworem wynoszącym 2,25 m do rowu mlyńskiego doprowadzać,

2. wodę złotej opy i wodę pędzącą i opuszczoną przychodzącą od mlyna Seifferta i Brandta we wsi Tropłowicach doprowadzać do pędzenia mlyna miejskiego stojącego na parceli 5, karcie 4 obrębu miasteczka Tropłowice, przy mlynie aż do ordynaty + 99,16 zastawiać i do pędzenia mlyna potrzebować,

3. das durch den Mühlenobergraben zugeführte Wasser nach Gebrauch durch den Mühlenuntergraben zwischen den Parzellen 2 und 9 Kartenblatt 4, Gemarkung Pr. Tropelowitz in die Goldoppa im bisherigen Umfange wieder einzuleiten,

4. das Recht, das Wasser des Mühlenobergrabens nach Bedarf durch die Abschlagsschleufe und den anschließenden Abschlaggraben auf Parzelle 61 (ungetrennte Hofräume) Kartenblatt 5, Gemarkung Pr. Tropelowitz in die Goldoppa abzuschlagen.

Gleichzeitig hat er den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Sicherstellungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen nebst den vorläufig für die Sicherstellung festgesetzten Bedingungen werden vom 22. Mai 1924 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Magistrat in Städtel Tropelowitz, Kreis Leobischütz O.S., ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Sicherstellung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden. Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Sicherstellung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des sichergestellten Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird f. Zt. Termin anberaumt werden.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 23. April 1924.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

3. wodę górnym rowem młyńskim doprowadzoną po użyciu takowej dolnym rowem młyńskim pomiędzy parcelami 2 i 9 karty 4 obrębu Pr. Tropłowic do złotej opy w tej samej objętości jak dotychczas znowu wpuszczać,

4. prawo, wodę górnego rowu młyńskiego wedle potrzeby służyć spuszczanania i przylączającym się rowem spuszczałnym na parceli 61 (podwórza nie podzielone) karcie 5 obrębu Pr. Tropłowic do złotej opy spuszczać.

Równocześnie stawiał wniosek połączyć ze sobą procedurę przemysłowo-policyjnego potwierdzenia i procedurę zapewnienia.

Rysy i objaśnienia z warunkami ustanowionymi tymczasowo dla zapewnienia będą wyłożone od 22-go maja 1924 r. począwszy przez 14 dni na magistracie w mieście Tropłowicach kresu głupeczyckiego do publicznego przejrzania.

Podczas tego czasu można założyć tamże i u wydziału obwodowego w Opolu protesty przeciw pożądanemu przemysłowo-policyjnemu potwierdzeniu i przeciw zapewnieniu i żądać urzędzenia i utrzymywania urządzeń albo odszkodowania i to piśmiennie w dwóch wygotowaniach albo do protokołu, potem też można jeszcze inne wnioski na zapewnienie albo na udzielenie prawa użytkowanie wody stawiać, któreby ukróciło użytkowanie wody przez pierwszego wnioskodawcę zamierzone, i to wraz z podkładkami pod num. 2—5-go III instrukcji wykonawczej do prawa wodnego z dnia 7-go kwietnia 1913 r. przepisanyymi. Kto w przeciągu podanego czasu protestu przeciw pożądanemu przemysłowo-policyjnemu potwierdzeniu i przeciw zapewnieniu nie założy, straci swe prawo protestowania, tak samo po upływie terminu stawione wnioski o zapewnienie albo udzielenie w tej procedurze nie zostaną uwzględnione a dla szkodliwych skutków po rozpoczęciu wykonywania zabezpieczonego prawa potem tylko pretensje w § 82 i w § 203 ustęp 2 prawa wodnego wspomniane mogą byćroszczone.

Do ustnego roztrząsywania wcześniej założonych opozycji i protestów, wymagających urzędzenia i utrzymywania urządzeń i żądań odszkodowania będzie wyznaczony w swoim czasie termin.

Rozpoznawanie to nastąpi i w tym razie, chociaż się interesant na termin nie stawia.

Opole, dnia 23-go kwietnia 1924 r.

W imieniu wydziału obwodowego.

Przewodniczący.

245. Die Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Beuthen O.S. vom 3. Oktober 1922 in der Fassung der Nachträge

245. Przepisy dotyczące się organizacji i urzędowania górniczo-przemysłowego sądu w Bytomiu na G.S. z dnia 3-go października 1922 r. w

vom 13. und 14. Dezember 1922, 14. Februar, 9. und 13. April, 7. und 28. Juli, 12. und 13. September 1923 sind durch den Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin vom 5. April 1924 — Jr. Nr. Ia 207 — in folgender Weise abgeändert worden:

1. Der Eingang erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 1, 82 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353) und der hierzu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen werden für die im nachbezeichneten Teile des Oberbergamtsbezirks Breslau belegenen Verwerke nebst zugehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben folgende Anordnungen erlassen:

2. Der § 45 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) Die Kammern des Berggewerbegerichts verhandeln und entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(Abs. 2.) Der Vorsitzende der Kammer soll jedoch zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder aus sonstigem geeigneten Anlaß vier Beisitzer zuziehen.

(Abs. 3.) Als Beisitzer müssen Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

3. Im § 46 Abs. 1 fällt Satz 2 fort; Satz 3 wird Satz 2.

4. Der § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) Das Verfahren vor dem Berggewerbegerichte regelt sich nach den §§ 26 bis 57 und 59 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353) und den hierzu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen.

5. Der dritte Abschnitt (Tätigkeit des Berggewerbegerichts als Einigungsamt, §§ 53 bis 65) fällt mit Rücksicht auf Artikel III § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 1043) fort.

Die Änderung unter Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab, die übrigen Änderungen treten sofort in Kraft.

Breslau, den 16. April 1924.

Oberbergamt.

brzmieniu dodatków z dnia 13-go i 14-go grudnia 1922 r., 14-go lutego, 9-go i 13-go kwietnia 1923 r. 7-go i 28-go lipca, 12-go i 13-go września 1923 r. zmieniono rozporządzeniem pana ministra handlu i przemysłu w Berlinie z dnia 5-go kwietnia 1924 r. — Dr. Nr. Ia 207 — w następujący sposób:

1. Wstęp będzie brzmiał następująco:

Na mocy §§ 1, 82 ustawy o sądownictwie przemysłowem w brzmieniu ogłoszenia z dnia 29-go września 1901 r. (zb. pr. rz. str. 353) i zmian i uzupełnień jego wydanych wydaje się dla kopalni w niżej podanej części obwodu głównego urzędu górniczego wrocławskiego położonych i ruchów do nich należących, stojących pod dozorem urzędów górniczych, następujące przepisy:

2. § 45 będzie brzmiał następująco:

(Ust. 1.) Izby sądu przemysłowo-górniczego rozprawiają i sądzą zajęte przez trzech członków wraz z przewodniczącym.

(Ust. 2.) Przewodniczący komory ma jednakoż powołać czterech asesorów do rozpoznawania i decyzji sporów znacznej ważności albo dla innej stosownej przyczyny.

(Ust. 3.) Jako asesorów należy zawsze w równej liczbie dobrać pracodawców i robotników.

3. W § 46 ust. 1 odpada zdanie 2, zdanie 3 staje się zdaniem 2.

4. § 51 ust. 1 otrzyma następujące brzmienie:

(Ust. 1.) Procedura przed sądem przemysłowo-górniczym reguluje się podług §§ 26 aż do 61 prawa tyczącego się sądownictwa przemysłowego w brzmieniu ogłoszenia z dnia 29-go września 1901 r. (zb. pr. rz. str. 353) i zmian i uzupełnień do niego wydanych.

5. Trzeci oddział (urzędowanie sądu przemysłowo-górniczego jako urzędu pojednawczego) §§ 53 aż do 65) odpada ze względu na artykuł III § 3 ust. 1 Nr. 3 rozporządzenia względem pojednania z dnia 30-go października 1923 r. (zb. pr. rz. I str. 1043).

Zmiana pod Nr. 5 wstępuje w moc z ważnością od 1-go stycznia 1924 r. począwszy reszta zmian wstępuje w moc natychmiast.

Wrocław, dnia 16-go kwietnia 1924 r.

Główny urząd górniczy.

Gebührenordnung

für die Abnahmeprüfung von Azetylenanlagen

auf Grund des § 23 Abs. II der Azetylenverordnung von dem Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt).

Für die Abnahmeprüfungen gemäß § 21 der Azetylenverordnung erhalten die Sachverständigen Gebühren nach folgenden Sätzen:

- a) für eine vollständige Prüfung (einschließlich Betriebsprüfung) einer Anlage nach § 21 Abs. I (vorgeschrieben für Entwickler, die nicht auf Grund des § 4 durch den Deutschen Azetylenauschuß besonders zugelassen sind),
1. bis zu einer größten Dauerleistung von 3000 Stundenlitern
 2. bei Anlagen mit einer größten Dauerleistung von mehr als 3000 Stundenlitern wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M., mindestens aber der nach Ziffer 1 gegebene Satz berechnet;
- b) für eine vereinfachte Abnahmeprüfung nach § 21 Abs. II (vorgeschrieben für Entwickler mit mehr als 10 kg Karbidfüllung, die auf Grund einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Abs. II zugelassen sind)

für die	
erste	wiederholte
Prüfung	Prüfung
M.	M.
55	30
—	—
30	20

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Die vorstehend angegebenen Gebühren sind Grundzahlen. Die Berechnung der jeweils zu entrichtenden Beträge richtet sich nach den von dem Minister für Handel und Gewerbe getroffenen Bestimmungen über die Festsetzung der Gebühren für Prüfungen im staatlichen Auftrage.

Besondere Reisekosten werden neben den Gebühren nicht berechnet.

Die Besitzer der Anlagen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte, Vorrichtungen und Betriebsstoffe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Die Gebühren für die Feststellung der Übereinstimmung von Azetylenentwicklern mit der auf Grund des § 4 der Verordnung vom Deutschen Azetylenauschuß zugelassenen Bauart einschließlich der Abstempelung solcher Entwickler und der Ausstellung des Abstempelungsscheins (§§ 4 und 5 der Azetylenverordnung) bleiben der freien Vereinbarung der Sachverständigen mit den Herstellern überlassen.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

v. Meyeren.

Polizeiverordnung

über

die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von
Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid.

Azetylenverordnung.

Anzeigepflicht für Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager.

§ 1.

I. Wer Azetylen herstellen oder Kalziumkarbid (im folgenden abgefürzt: „Karbid“) lagern will, hat dies spätestens beim Betriebsbeginn der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb oder die Lagerung stattfinden soll. Wenn ein ständiger Betriebsort nicht angegeben werden kann, ist der Wohnsitz des Betriebsunternehmers maßgebend. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenentwicklern verpflichtet, diejenigen Personen oder Firmen, welche die Entwickler zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben, der genannten Behörde spätestens bei der Ablieferung zu bezeichnen.

II. Der Betriebsunternehmer hat bei der Anzeige zwei Beschreibungen, die auch die Angaben des Fabrikbildes enthalten müssen, und zwei Schnittzeichnungen des Entwicklers mit Zubehör (Gasbehälter, Reiniger, Wasservorlage usw.), sowie bei Aufstellung in besonderen Entwicklerräumen je zwei Baurisse und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Azetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst ihren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Entwicklers, die Zeitfolge seiner Entschlammung (ausgedrückt durch die Gewichtsmenge vergasten Karbids) sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Entwicklern zu technischen Zwecken (z. B. zum Schweißen und Schneiden) mit mehr als 10 kg Karbidfüllung auch die Einrichtung der Hauptwasservorlage oder einer gleichwertigen Einrichtung erkennen lassen.

III. Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, ihrer dauernden Außerbetriebsetzung sowie bei wesentlichen Änderungen des Entwicklerraumes (§ 6 Abs. 1) oder seiner nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Unterlagen können sich auf die Abänderungen beschränken.

Befreiung von einer wiederholten Anzeige (Freizügigkeit).

§ 2.

I. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung von Azetylenentwicklern für technische Zwecke, deren Bauart und Größe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zur Verwendung in Arbeitsräumen besonders zugelassen sind, im Gebiet anderer Ortspolizeibehörden ist nicht erforderlich. Desgleichen bedürfen solche aus anderen deutschen Ländern kommende Entwickler bei vorübergehender Inbetriebnahme in Preußen keiner erneuten Anzeige. Voraussetzung für beide Fälle ist, daß die Entwickler durch Stempelung des Fabrikbildes und durch den mitgeführten Abstempelungschein (§ 5) als zugelassen kenntlich gemacht sind.

II. Dieselbe Erleichterung wird Azetylenentwicklern für besondere bewegliche Beleuchtungsanlagen (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn eine der für technische Zwecke zugelassenen Bauarten (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) zur Beleuchtung benutzt wird.

Allgemeine Grundsätze für Azetylenanlagen und Karbidlager.

§ 3.

Azetylenanlagen und Karbidlager müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und erhalten werden. Als solche gelten neben den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die in der Anlage A aufgestellten „Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Azetylenanlagen“, deren Weiterbildung dem durch Vereinbarung der Länder eingesetzten Deutschen Azetylenauschuß übertragen wird.

Bauartprüfungen.

§ 4.

- I. Die Zulassung der Bauart auf Grund einer besonderen Prüfung ist erforderlich für:
 1. Azetylenentwickler bis zu einer Höchstfüllung von 10 kg Karbid und bis zu einer Höchststundenleistung von 6000 l Azetylen, die zu technischen Zwecken auch in Arbeitsräumen oder zu besonderen Beleuchtungszwecken (z. B. in Schaubuden) benutzt werden sollen (§ 6 Abs. IV) (freizügige Entwickler);
 2. die in § 19 Ziffern 4 und 5 genannten Entwickler (freizügige Kleinentwickler und Azetylenfadeln);
 3. Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen.

- II. Einer (freiwilligen) Bauartprüfung können auf Antrag unterzogen werden: Azetylenentwickler mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid.

III. Alle Azetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasfänger müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe einer Bauartprüfung nach Abs. I oder II unterzogen werden.

IV. Die Prüfungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der anliegenden Prüfungsordnung (Anlage B). Ueber ihr Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der dem Antragsteller eine Zulassungsnummer für die Bauart des geprüften Entwicklers oder der Sicherheitsvorrichtung erteilt wird. Diese Zulassung kann auf gewisse Größen der Bauart beschränkt und zurückgenommen werden, wenn sich die zugelassenen Einrichtungen im praktischen Betriebe als bedenklich erweisen oder der Hersteller der in den Verkehr zu bringenden Einrichtungen wesentliche Änderungen an der zugelassenen Ausführung ohne Genehmigung vornimmt. Im Einverständnis mit dem Inhaber der Zulassungsnummer kann der Deutsche Azetylenauschuß die Herstellung von Azetylenentwicklern unter Mitbenutzung der gleichen Zulassungsnummer auch anderen Personen oder Firmen gestatten.

V. Die Zulassung und die Zurückziehung erfolgen durch den Deutschen Azetylenauschuß. Zurückziehungen werden im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Fabrizschild, (Abstempelung).

§ 5.

I. An jedem Azetylenentwickler muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein mit Nieten oder Zinntropfen zu befestigendes Fabrizschild angebracht sein, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers;
2. das Jahr der Anfertigung und die laufende Herstellungsnummer;
3. die Karbidfüllung in Kilogramm und den höchstzulässigen Betriebsgasdruck in Millimetern Wasserfülle.

Außerdem sind auf dem Fabrizschild noch zu vermerken:

4. bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. I unterzogen worden sind, die Zulassungsnummer und die Höchstleistung;
5. bei Entwicklern, die nach § 4 Abs. II geprüft worden sind, die Zulassungsnummer und
6. bei den unter § 19 Ziffer 4 fallenden Entwicklern der Verwendungszweck.

II. Die Nieten oder Zinntropfen des Fabriksschildes von Entwicklern, deren Bauart nach § 4 Abs. I oder II geprüft worden ist, sind nach Feststellung der Uebereinstimmung mit der zugelassenen Bauart von dem zuständigen Sachverständigen abzustempeln. Der Hersteller erhält für jeden Entwickler einen Abstempelungsschein nach anliegendem Muster, der dem Käufer zu behändigen ist.

III. An jeder Wasservorlage und jeder gleichen Zwecken dienenden anderen Sicherheitsvorrichtung muß ein Schild angebracht sein, das die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Vertäufers, das Jahr der Anfertigung, die Zulassungsnummer und den für die Sicherheitsvorrichtung höchstzulässigen Betriebsgasdruck angibt.

Anlage C.

Aufstellung von Azetylenanlagen.

§ 6.

I. Azetylenentwickler mit Zubehör müssen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in besonderen Entwicklerräumen, deren Lage und Beschaffenheit den Sonderheiten des Azetylenbetriebs entsprechen muß (s. Anlage A Ziffern 26 bis 36), aufgestellt werden.

II. Die Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden. Bei Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern über solchen Räumen muß der Fußboden des Aufstellungsraumes wasserdicht sein.

III. Die Benutzung von Azetylenentwicklern im Freien ist gestattet, wenn keine Gefahr des Einfrierens besteht (s. Anlage A Ziffer 37).

Grubenentwickler (Tiefkaushelme) können während des ganzen Jahres im Freien benutzt werden, wenn die Gruben und das Verbindungsrohr zum Gasbehälter sachgemäß gegen Einfrieren geschützt werden.

Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabflüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

IV. Abweichend von den Bestimmungen der Abs. I und II können Azetylenentwickler für technische Zwecke, die nach dem § 4 Abs. I Ziffer 1 zugelassen sind, auch in Räumen, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind (Arbeitsräumen), und unterhalb von Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, aufgestellt werden (s. Anlage A Ziffern 38 und 39).

Ralkschlammgruben.

§ 7.

Ralkschlammgruben müssen so angelegt sein, daß entweichendes Azetylen nicht in überdachte Räume einströmen kann (s. Anlage A Ziffer 40).

Warnung vor Feuergefahr.

§ 8.

Das Rauchen oder der Verkehr mit glühenden oder brennenden Gegenständen in den besonderen Entwicklerräumen und Ralkschlammgruben, sowie in der Nähe von diesen Räumen, von Ralkschlammgruben und von Azetylenlagasbehältern ist verboten. An geeigneten Stellen der Betriebsstätten sind entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

Betrieb der Azetylenanlagen.

§ 9.

Die Überwachung und selbständige Bedienung der Azetylenanlagen darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betrieb vertraute, mindestens 16 Jahre alte Personen erfolgen.

§ 10.

Die für die Herstellung von Azetylen bestimmten besonderen Entwicklerräume (§ 6 Abs. I) dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden; Unbefugten ist der Eintritt durch Anschlag an der Eingangstür zu verbieten.

§ 11.

In jedem Raume, in dem Azetylenanlagen dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Anlage im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher Schrift angebracht sein.

Lagerung von Karbid

a) im allgemeinen,

§ 12.

I. Karbid darf nur in trockenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden. Die Gefäße müssen gegen Zutritt von Feuchtigkeit geschützt sein; sie müssen die Aufschrift tragen: „Karbid! Vor Nässe zu schützen!“

II. Die Anwendung von Entlötungsgeräten oder von funkenreißenden Werkzeugen zum Öffnen der Gefäße ist verboten.

III. Im allgemeinen darf in jedem Lagerraum nur ein Karbidgefäß geöffnet sein. Zwei oder mehr geöffnete Gefäße sind zulässig, soweit ihr Karbidinhalt den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigt. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden wasserundurchlässigen Deckeln verbedt zu halten.

b) in besonderen Entwicklerräumen,

§ 13.

In Räumen, in denen Acetylenentwickler mit einer 10 kg nicht übersteigenden Füllung an Karbid betrieben werden, dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 außer dem für den Gebrauch geöffneten Karbidgefäß höchstens 500 kg, bei größeren Anlagen höchstens 1000 kg Karbid gelagert werden.

c) in Verkaufsräumen,

§ 14.

Mengen bis zu 100 kg Karbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 kg erhöht werden, wenn der über 100 kg hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt wird, und diese Gefäße nur verschlossen abgegeben werden.

d) in besonderen Lagerräumen,

§ 15.

I. Mengen von mehr als 100 (oder 200, vgl. § 14) bis zu 1000 kg Karbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser zuverlässig geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 12 gelagert werden. Geheizt dürfen die Lagerräume nur durch Einrichtungen werden, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

II. Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 16.

I. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen, abgesehen von der Lagerung im Freien nach § 17, nur in besonderen Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive öfFnungslose Gewölbe oder diesen gleichwertige Bodenkonstruktionen getrennt sind. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 12 und 15 zu beachten.

II. Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wände, die den Lagerraum gegen ein Nachbargebäude abschließen, das mindestens 3 m entfernt ist, können aus Wellblech hergestellt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 m hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

III. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

IV. Die Mitlagerung explosibler oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen Karbid oder leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten weder umgepackt noch abgefüllt werden. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden; als Innenbeleuchtung ist nur elektrische Beleuchtung in schlagwetterfester Ausführung (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) mit außerhalb des Raumes angebrachten Schaltern zulässig. Außenbeleuchtung muß sich

hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern aus starkem Glase befinden. In Fabrikräumen ist die Mitlagerung explosibler Stoffe oder leicht entzündlicher Gegenstände nicht gestattet.

e) im Freien.

§ 17.

I. Im Freien darf Karbid nur in wasserdichten Metallgefäßen und in einer Entfernung von mindestens 3 m von Gebäuden gelagert werden. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstand von mindestens 1 m mit einem Zaun oder Drahtgitter zu umgeben. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen frei zu halten.

II. Die Gefäße sind auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterlante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

III. Die Gefäße sind durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 18.

Jeder Zugang zu den in §§ 15 und 16 bezeichneten Lagerräumen und den in § 17 angegebenen Lagerplätzen muß an auffallender Stelle eine Warnungstafel mit der Aufschrift erhalten:

„Karbidlager! Unbefugten ist der Zutritt verboten. Zum Löschen eines Brandes kein Wasser verwenden!“

Erde, Sand oder geeignete Feuerlöscher sind in der Nähe bereitzuhalten.

Ausnahmen.

§ 19.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und private wissenschaftliche Anstalten sowie Versuchsräume der chemischen Fabriken und der Hersteller von Äthylenanlagen oder Gaswerkzeugen, soweit das Äthylen zu Lehr- und Prüfzwecken hergestellt und verwendet wird;
2. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit ihre Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;
3. auf selbsttätige Äthylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum zur Beleuchtung von Fahrzeugen, auf tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Mengen Karbid. Die Karbidfüllung solcher Entwickler darf 2 kg, ihr Überdruck 0,2 Atmosphären, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen;
4. auf selbsttätige, zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie ausschließlich für vorübergehende technische Montagezwecke zu verwendende Äthylenentwickler von höchstens 2 kg Karbidfüllung, sofern ihre Bauart vom Deutschen Äthylenausstoß zugelassen und ihr Fabrikbild, das einen Hinweis auf diesen Verwendungszweck enthalten muß, entsprechend § 5 Abs. II abgestempelt ist (freizügige Kleinentwickler);
5. auf Äthylenfadeln bis zur Höchstfüllung von 10 kg Karbid, die in Neubauten, welche noch nicht bezogen sind, in offenen Montagehallen oder im Freien (außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und dergleichen) in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt werden, sofern die Bauart und Größe der Fadeln vom Deutschen Äthylenausstoß für diese Zwecke zugelassen und ihr Fabrikbild entsprechend § 5 Abs. II abgestempelt ist. Die Anbringung von Anschlußstutzen für Gasschläuche und Nebengasleitungen an Äthylenfadeln ist verboten;
6. auf gelöstes Äthylen in Behältern, die den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1914, S. 401 und 1920, S. 351), entsprechen.

§ 20.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können Ausnahmen in einzelnen Fällen die Regierungspräsidenten (für die Stadt Berlin der Polizeipräsident von Berlin), allgemeine Ausnahmen der Deutsche Aethylenauschuß zulassen.

Abnahmeprüfung.

§ 21.

I. Die zuständige Polizeibehörde hat nach erfolgter Anzeige (§ 1) eine amtliche Prüfung der Anlage durch Sachverständige zu veranlassen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die amtlichen Prüfungen zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das gleiche gilt bei wesentlichen, der Anzeigepflicht unterliegenden Änderungen der Anlagen (§ 1 Abs. III).

II. Bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. II unterzogen worden sind, hat sich die Abnahmeprüfung bei ordnungsmäßigem Befund der Unterlagen auf eine Besichtigung der Anlage und die Feststellung vorschriftsmäßiger Ausführung des Aufstellungsraumes zu beschränken.

III. Nach der Prüfung der ganzen Anlage erhält der Betriebsunternehmer bei ordnungsmäßiger Ausführung von dem Sachverständigen eine Abnahmebescheinigung nach anliegendem Muster, die ebenso wie der unter § 5 Abs. II genannte Abstempelungsschein aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbeamten und amtlich bestellten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen ist.

IV. Entwickler, die auf Grund einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. I Ziffer 1 zugelassen sind (freizügige Entwickler), bleiben von der Abnahmeprüfung befreit. Die Ortspolizeibehörde stellt lediglich bei der ersten Anzeige fest, ob die Entwickler gemäß § 5 Abs. II abgestempelt sind und ob ein Abstempelungsschein vorliegt. Zutreffendenfalls macht sie einen Vermerk gemäß Vordruck auf dem Abstempelungsschein.

§ 22.

Die Ortspolizeibehörde hat die Beseitigung der bei der Prüfung etwa festgestellten Mängel in angemessener Frist zu veranlassen.

§ 23.

I. Die zur Vornahme der Abnahmeprüfungen zuständigen Sachverständigen werden von den Regierungspräsidenten (für die Stadt Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) bestimmt.

II. Für die Abnahmeprüfungen haben die Sachverständigen von dem Besitzer der Anlage Gebühren zu beanspruchen, die vom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt werden.

Aethylenexplosionen (Zerfnalle).

§ 24.

Von Explosionen hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Nach einer Explosion darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem durch eine Abnahmeprüfung gemäß § 21 Abs. I der ordnungsmäßige Zustand der Anlage festgestellt und bescheinigt ist.

Aethylenfabriken.

§ 25.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Karbid, finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem und gelöstem Aethylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Aethylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) zu beachten. Für den Verkehr mit gelöstem Aethylen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (vgl. § 19 Ziffer 6).

Uebergangsbestimmungen.

§ 26.

I. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits bestehenden und der bisher gültigen Polizeiverordnung entsprechenden Aethylenanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Polizeiverordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder der Allgemeinheit erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbauten Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis nach den §§ 12 oder 14 der bisherigen Aethylenverordnung entsprechen und amtlich abgestempelt sind, gelten als nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zugelassen. Ebenso gelten die einem Typenzeugnis nach § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung entsprechenden Entwickler als nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 (vgl. noch § 19 Ziffern 4 und 5) zugelassen.

III. Den Inhabern von Typenzeugnissen gemäß §§ 12 und 14 und § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung ist es gestattet, ihre zugelassenen Entwickler mit Zubehör noch während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den bisherigen Voraussetzungen und Bedingungen herzustellen und zu vertreiben. Auf Antrag kann der Deutsche Aethylenauschuß für diese Entwicklertypen eine weitere Zulassung der Bauart gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 1 oder 2 ohne erneute Betriebsprüfung erteilen.

IV. Entwicklerbauarten mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid, die einem vom Deutschen Aethylenverein vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten „Systemzeugnis“ (bisweilen auch „Typenzeugnis des Deutschen Aethylenvereins“ genannt) entsprechen, können auf Antrag, der spätestens binnen einem Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Deutschen Aethylenauschuß zu stellen ist, eine Zulassung gemäß § 4 Abs. II erhalten. Ob und in welchem Umfange zu diesem Zwecke eine erneute Prüfung der Bauart erforderlich ist, entscheidet im Einzelfalle der Deutsche Aethylenauschuß.

Besondere Bestimmungen für Eisenbahnbetriebe.

§ 27.

An die Stelle der Polizeibehörde im Sinne der §§ 1, 21, 22 und 24 tritt für die Dienststellen der Reichsbahn und für die Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen die zuständige technische Aufsichtsbehörde.

Die gleiche Behörde ist innerhalb ihres Aufsichtsbereiches für die Zulassung von Einzelausnahmen nach § 20 und für die Ernennung der Sachverständigen nach § 23 zuständig.

Strafbestimmungen.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Goldmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 29.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1913 (vgl. S.M.B. S. 259 ff.) in Kraft.

Anlage A.

Technische Grundsätze.

Technische Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Ätzenanlagen.

A. Baustoff, Größe und Bauart der Ätzenentwickler.

a) Allgemeine Anforderungen an Entwickler.

1. Die von Ätzen berührten Wandungen der Entwickler und der Zubehöriteile müssen so hergestellt werden, daß sie gasdicht und hinreichend gegen Formveränderungen und Kosten geschützt sind. Wandungen aus Eisen müssen mindestens 1 mm stark sein. Kupfer darf an den von Ätzen berührten Stellen nicht verwandt werden; Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig.

2. Die Entwickler müssen so groß und leistungsfähig sein, daß sie für den stündlichen Gasverbrauch aller angeschlossenen Verbrauchsstellen genügen.

3. Die Bauart der Entwickler muß während des Betriebes die Nachprüfung gestatten, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Ätzen entweichen.

4. Die Entwickler sollen in der Regel soviel nutzbaren Wasserraum haben, daß auf jedes Kilogramm Karbidfüllung mindestens 10 l Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Ätzen in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Karbid fließt, bezieht sich diese Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem die Entwickler zu umgeben sind. Die Entwicklerwassermenge kann verringert werden, wenn geeignete Einrichtungen zur Verhütung der Verschlämmung und des Auftretens bedenklicher Temperaturen vorhanden sind.

5. Unter Karbidfüllung sind die gesamten in und am Entwickler aufspeicherbaren Mengen Karbid zu verstehen.

6. Die Entwickler müssen so gebaut sein, daß die schädlichen Räume, in denen sich von der Ätzenentwicklung Luft befindet, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

7. Entwickler mit selbsttätig geregelter Karbideinfüll- oder Wasserzufuhr zum Karbid müssen so beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Karbid, welche die Leistungsfähigkeit der Anlage übersteigen, zur Vergasung gelangen oder eine das Fassungsvermögen des Gas Sammlers überschreitende Nachvergasung nach Absperrung der Gasentnahme bei Höchstbelastung der Entwickler eintreten kann. Entwickler, bei denen das Wasser zum Karbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zuliessende Wasser den gesamten Karbidvorrat vergast, oder daß das Entwicklungswasser je eils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungssammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Kammern mit Wasser vollgesaugt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Karbids haben.

8. Bei Entwicklern, bei denen die Gefahr besteht, daß unzerlegtes Karbid von Kalkschlamm umgeben wird, müssen Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Roste, Rührwerke, Spüleinrichtungen), um Karbidreste vor dem Entschlammern zur Vergasung zu bringen.

9. Die Entwickler müssen während des Betriebes so entchlammert werden können, daß bei Unterdruck im Entwickler keine Luft einströmen kann.

10. Die Entchlammungsröhre müssen bei Entwicklern bis zu 500 l Entwicklungswasser mindestens 500 qmm Querschnitt und für jede weitere, 500 l um den gleichen oder einen geringeren Betrag überschreitende Größenstufe einen um 350 qmm größeren Querschnitt haben.

11. Unzulässige Drucksteigerungen in den Entwicklern, die z. B. zu einer Durchbrechung von Wasserverschlüssen führen können, müssen entweder durch entsprechende Regelung der Vergasung (z. B. durch Unterteilung der Karbidfüllung oder Verwendung von Karbidpatronen mit langjammer Nachvergasung) oder durch geeignete Einrichtungen (ausdehnungsfähige Gasammelräume, Abzugsrohre usw.) verhindert werden.

b) Sonderanforderungen an Entwickler, die gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung zugelassen werden sollen (freizügige Entwickler).

12. Die auf dem Fabrik Schild anzugebende Höchstleistung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4) ist diejenige Stundenleistung in Litern, bei deren Ueberschreitung die Gasentnahme größer wird als die Gasentwässerung.

13. Es sind wirksame, der unmittelbaren Beeinflussung nicht zugängliche Einrichtungen (z. B. Unterbrechung der Karbidbeschädigung, des Wasserzuflusses) anzubringen, durch die eine Ueberschreitung der Höchstleistung verhindert wird.

14. Der Entwickler darf bei Unterbrechung der Gasentnahme nach Erreichung der Höchstleistung nicht mehr Gas nachentwickeln, als der Gasammelraum zu fassen vermag.

15. Entwickler mit nicht begrenzter Karbidzuführung sind unzulässig. Entwickler, bei denen der Gasbehälter während des Nachfüllens von Karbid mit der Außenluft in unmittelbare Verbindung tritt, können nur zugelassen werden, wenn der Raum, der sich dabei mit Luft füllen kann (schädlicher Raum), 60 l nicht übersteigt.

B. Gasbehälter.

16. Jede Ätzenanlage muß in der Regel einen Gasbehälter mit schwimmender Glode haben, dessen Größe allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht.

Der nutzbare Fassungsraum gilt als hinreichend, wenn er die Gasausbeute aus der ganzen Karbidfüllung (Ziffer 5) oder bei deren geicherter Unterteilung die der unterteilten Menge entsprechende Gasausbeute aufzunehmen vermag.

Entwickler ohne schwimmende Glode dürfen nur auf Grund einer Betriebsprüfung zugelassen werden (§ 4 Abs. III).

17. Bei Gasbehältern über 400 l Nughalt muß der Gasraum vom Entwickler durch einen Wasserabfluß oder eine ähnliche sicher wirkende Vorrichtung getrennt sein.

18. Bei den feststehenden nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zugelassenen Entwicklern muß der Gasbehälter mit einem Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) versehen sein, welches das Gas ins Freie ableitet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist. Vorrichtungen zur Absperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden. Die Weite des Rohres muß mindestens der Weite der Gaszuführungsleitung entsprechen.

19. Ein besonderes Abzugsrohr für den Gasbehälter ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, durch das gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann.

Gasbehälter, die im Freien stehen, brauchen nicht mit einem Abzugsrohr versehen zu werden.

20. Die Mündung des Abzugsrohres muß von Raminmündungen für Feuerungsanlagen, von Feuerstellen im Freien, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungen wegen an Wohnhäusern (Galerien, offenen Treppen) mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

C. Reiniger.

21. Das Gas muß für den Gebrauchszweck genügend trocken und rein sein. Bei Anlagen zur Beleuchtung in geschlossenen Räumen muß es hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Kalkstaub u. dergl., bei Anlagen für technische Zwecke mindestens frei von mechanischen Beimengungen sein.

22. Die Reinigungsmaße darf keine Stoffe enthalten, welche mit dem Ätzen entweichen und die Metalle der Anlage oder der Leitungen angreifen, und darf mit Ätzen keine explosiblen Verbindungen bilden. Sie muß im Reiniger so untergebracht werden, daß sie dem Ätzen den Durchtritt nicht wesentlich erschwert.

Der Reiniger ist in der Regel hinter dem Gasbehälter anzuordnen.

D. Sicherheitsvorlagen.

23. Ätzenanlagen zu technischen Zwecken müssen vor jeder Gebrauchsstelle mit einer zuverlässigen, für den Gasdruck des Entwicklers nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung zugelassenen Wasservorlage oder einer ihr nachweislich gleichwertigen zugelassenen Einrichtung

versehen sein. Diese muß das Zurüdtreten von Sauerstoff oder Luft in den Entwidler oder Gasbehälter wirksam verhindern und einen Flammenrückschlag unschädlich machen. Entwidler über 10 kg Karbidfüllung müssen außerdem bei Anschluß mehrerer Gebrauchsstellen eine ebenso wirksame zugelassene Hauptsicherheitsvorlage erhalten.

24. Wasservorlagen müssen so gebaut sein, daß sie eine Nachprüfung der Höhenlage der in ihnen untergebrachten Rohre gegeneinander und des Zustandes der Vorlage im Innern gestatten.

25. Mit Luft und Azetylen arbeitende Werkzeuge (Lötl-, Schweiß- und Schneidbrenner), die mit einer Hauptsicherheitsvorlage am Entwidler versehen sind, bedürfen keiner Wasservorlagen oder gleichwertigen Einrichtungen an den Verbrauchsstellen, wenn der Luftdruck vor der Ausströmungsbüße nicht höher ist als der Gasdruck im Azetylenentwidler.

E. Aufstellung der Azetylenentwidler

a) in besonderen Entwidlerräumen,

26. Die besonderen Räume zur Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwidlern (Entwidlerräume, vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung) müssen dichte feuerfichere Wände haben. Neben massiven und Mauerwänden gelten z. B. beiderseits verputzte Bretter- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalk-, Drahtziegel-, Absteinschiefer-, Gips- oder Rutilsteinplattenwände als dicht und feuerfichere Entwidlerräume, die in frostsichere Betriebsräume eingebaut werden, können auch durch dichte Blechwände abgeschlossen werden.

27. Die Entwidlerräume müssen leichte Bedachung haben. Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, auch einer mit schlechten Wärmeleitern versehenen Zwischendecke ist gestattet.

Die Benutzung des Raumes über Zwischendecken zur Lagerung und für ähnliche Zwecke ist unzulässig.

28. Die Entwidler mit Zubehör müssen leicht zugänglich sein.

29. Entwidlerräume sollen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen bei Tage alle erforderlichen Arbeiten ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Ist nach der Zweckbestimmung der Räume und der Art oder der Größe der Entwidler zu erwarten, daß eine Bedienung der Anlage, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird, so müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung vorhanden sein. Für Anlagen geringen Betriebsumfanges genügt Bereitschaft elektrischer Handlampen. Für andere Anlagen ist elektrische Beleuchtung in schlagwetterficherer Ausführung entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume zu wählen oder die Beleuchtung außerhalb des Entwidlerraumes vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus hartem Glase anzubringen. Wird dazu Azetylen aus der Anlage benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart betriebsbereit vorhanden sein.

30. Motoren, sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Entwidlerraumes liegen oder den Vorschriften und Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume entsprechen.

31. Entwidlerräume müssen mit guten Lüftungseinrichtungen in der Dede versehen werden.

Für die Lage der Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen gelten die Vorschriften der Ziffer 20.

32. Entwidlerräume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, falls die Azetylenanlagen nicht frostsicher gebaut und betrieben werden. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen der Entwidler nicht angreifen.

33. Entwidlerräume dürfen nur durch Dampf, Wasser oder durch andere Einrichtungen (z. B. dicke und gut mit Isolierungsmitteln überdeckte Heizkanäle) geheizt werden, bei denen auch im Fall der Beschädigung der Austritt von Funken, das Erglühen einzelner Teile oder der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Entwidlerräume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

34. Die Türen und diejenigen Fenster der Entwidlerräume, welche offenbar und nicht durch hartes Glas verschlossen sind, müssen ins Freie führen. Ihre Entfernung von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände usw. befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern muß mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, betragen.

Bei geringerem Abstand sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine drehungslose massive Mauer abgeschlossen sein.

Türen müssen nach außen aufschlagen.

35. Entwicklerräume (§ 6 Abs. 1) dürfen in trostlichere Betriebsräume eingebaut werden und Zugang zu diesen erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Es dürfen nur Entwickler verwendet werden, die vom Deutschen Athletenausschuß nach § 4 Abs. II zugelassen, jedoch nach Abs. I a. a. O. geprüft worden sind (vgl. Ziffer 11 der Prüfungsordnung).
- b) Der Betriebsraum einschließlich des abzutrennenden Entwicklerraumes darf nicht unterhalb von Räumen liegen, die häufig von Menschen betreten werden.
- c) Der Entwicklerraum ist besonders gut zu entlüften.
- d) Der Zutritt vom Betriebsraum zum Entwicklerraum muß durch einen geräumigen, gut entlüfteten Vorraum nach Art eines Windfanges erfolgen, dessen Türen so angeordnet sind, daß sie zwangsläufig den Eintritt von dem einen in den anderen Raum verhindern, bevor die Gegentür geschlossen ist.

36. Bei Aufstellung von Entwicklern auf Schiffen ist von der leichten Bedachung des Aufstellungsraums und von der Vorschrift abzuweichen, daß die Türen und Fenster ins Freie führen und mindestens 5 m Abstand von Feuerstellen und von Türen und Fenstern benachbarter Räume haben müssen, in denen sich offenes Licht oder dergl. befindet.

Bei Aufstellung von Entwicklern über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, oder im Festungsraum kann gleichfalls auf den genannten Abstand von 5 m verzichtet werden.

In allen diesen Fällen sind jedoch die Türen und Fenster des Aufstellungsraums von benachbarten Türen und Fenstern usw. abgewendet anzuordnen; die Wände der Entwicklerräume müssen feuerfester sein.

b) im Freien

37. Bei Benutzung von Athylenentwicklern im Freien sind die Vorsichtsmaßnahmen der Ziffer 32 sinngemäß zu beachten.

c) in Arbeitsräumen

38. Arbeitsräume, in denen nach § 4 Abs. I Ziffer 1 zugelassene Entwickler aufgestellt werden, müssen mit guten Lüftungseinrichtungen versehen sein und für jeden Entwickler mindestens 60 cbm Luftraum und 20 qm Grundfläche haben.

39. Die Entwickler müssen von offenem Licht und von Feuerstellen mindestens 3 m, von anderen Entwicklern mindestens 6 m Abstand haben.

F. Kalkschlammgruben.

40. Offene Kalkschlammgruben oder offene Teile derselben sind zu umwehren, dicht bedeckt mit einer wirksamen Entlüftungseinrichtung zu versehen.

G. Rohrleitungen.

41. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Absperrvorrichtungen müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Entwickler stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden.

Als Baustoff für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussells u. dergl. zum Anschluß des Entwicklers an die festverlegte Gasleitung zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwidlung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstützen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen nach den Regeln des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie bei Steintohlengasleitungen verlegt werden.

H. Allgemeine Bestimmungen.

42. Die Beschädigung der Entwickler mit Karbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60°C annimmt.

43. Der innere Ueberdruck der Äthylenentwickler darf in der Regel in keinem Teile $0,5$ Atmosphären bei offenen Wasserverschlüssen überschreiten. In besonderen Fällen können höhere Drücke bis zu $1,5$ Atmosphären auch ohne offene Wasserverschlüsse angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases zu technischen Zwecken erfolgt. Jedoch müssen Entwickler dieser Art zur Verhütung unzulässiger Drucksteigerungen mit zuverlässigen, selbsttätig arbeitenden Einrichtungen, die unmittelbar auf die den Druck erzeugende Vorrichtung wirken, versehen sein.

44. Der Ueberdruck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 mm Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drücke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

45. In keinem Teile des Entwicklers darf die Temperatur des Gases über 100°C betragen.

Bei Eintritt in den Gasbehälter darf das Gas nicht wärmer als 50°C sein.

46. Werden Druckmesser mit flüssiger Füllung angebracht, so müssen sie ablesbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von 3000 oder mehr Litern Gas ist für jede Entwicklergruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

47. Jede Äthylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede Anlage ist mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, die das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Anlage B.

Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung für Äthylenentwickler und Wasservorlagen oder ähnliche Sicherheitsvorrichtungen.

1. Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung und Zulassungsnummer über die Bauartprüfung von Äthylenentwicklern und Sicherheitsvorrichtungen (Wasservorlagen) im Sinne des § 4 der Äthylenverordnung sind an den Deutschen Äthylenauschuß in Berlin W 9, Leipziger Straße 2, zu richten.

2. Aus dem Antrag muß hervorgehen, ob die Bescheinigung und Zulassungsnummer auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3 oder auf Grund des Abs. II erteilt werden soll. Dem Antrag sind in je zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) eine deutliche Schnittzeichnung des Äthylenentwicklers nebst Zubehör (der Sicherheitsvorlage) mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) und, falls die Entwickler (Sicherheitsvorlagen) in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen, mit einer tabellarischen Uebersicht ihrer Maße;
- b) eine genaue Beschreibung, aus welcher bei Äthylenentwicklern der Zweck der Einzelteile, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums (Kühlwasserraums), die Karbidfüllung, die größte Stundenleistung, die Art der Reinigung des Gases, die Zeitfolge der Entflammungen und der Baustoff der Einzelteile zu ersehen sind. Bei Sicherheitsvorrichtungen (Wasservorlagen) genügt eine Angabe über den Zweck der Einzelteile und ihren Baustoff. Soweit Einrichtungen verschiedener Größen in Frage kommen, sind die vorliegenden Angaben in tabellarischer Uebersicht wiederzugeben;
- c) eine eingehende Bedienungsanweisung.

3. Der Deutsche Ätzenlanausschuß überweist den Antrag zur Prüfung an die von den Landesregierungen nach Vereinbarung bestimmte Prüfstelle, die der Aufsicht des Deutschen Ätzenlanausschusses untersteht.

4. Die Prüfstelle beurteilt die Einrichtungen zunächst an Hand der eingereichten Unterlagen (Vorprüfung). Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sie sich mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung. Erachtet sie den Entwickler oder die Sicherheitsvorrichtung nicht für zulässig, so erteilt sie einen mit Gründen versehenen vorläufigen Bescheid, der dem Deutschen Ätzenlanausschuß in Abschrift zu übersenden ist. Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Frist von 14 Tagen Berufung an den Deutschen Ätzenlanausschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

5. Erscheint die Einrichtung auf Grund der Vorprüfung für die Zulassung geeignet, so berichtet die Prüfstelle dem Vorsitzenden des Deutschen Ätzenlanausschusses. Dieser verfügt im Benehmen mit der Prüfstelle, ob vor der Zulassung eine Betriebsprüfung im Werke des Antragstellers oder in der Prüfstelle stattfinden muß. In den Fällen des § 19 Ziffern 4 und 5 der Ätzenlanaverordnung, bei Wasservorlagen und bis auf weiteres bei Ätzenlanaentwicklern ohne ausdehnungsfähigen Gasammler muß eine Betriebsprüfung in der Prüfstelle stattfinden. Ist eine Betriebsprüfung nicht erforderlich, so kann die Zulassung auf Grund einer Besichtigung des Apparates im Werk oder in der Prüfstelle oder auf Grund der Belege erteilt werden.

6. Ist eine Betriebsprüfung oder Besichtigung in der Prüfstelle vorzunehmen, so fordert die Prüfstelle den Antragsteller zur Einsendung eines betriebsfähigen Entwicklers (einer Sicherheitsvorlage) auf.

7. Der Antragsteller ist verpflichtet, die eingefandten Einrichtungen der Prüfstelle solange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

8. Von jeder Bauart wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Der Deutsche Ätzenlanausschuß ist befugt, die Uebertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen der gleichen Bauart auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

9. Nachdem die Uebereinstimmung der Maße mit denen der Zeichnung festgestellt ist, wird die Betriebsprüfung solange durchgeführt, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind.

10. In der Regel soll bei Ätzenlanaentwicklern durch einen kürzeren Vorversuch, sowohl bei freier Abströmung des erzeugten Gases, als auch bei Benutzung eines Schweißbrenners mit der beantragten Stundenleistung zunächst ermittelt werden, ob der Entwickler ordnungsmäßig arbeitet und Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z. B. Uebergasen bei plötzlichem Abstellen nach erfolgter Beschädigung) bei der eigentlichen Betriebsprüfung nicht zu erwarten sind. Diese soll mindestens eine Stunde dauern, wobei die Dauer der Beschädigung mit Karbid oder Wasser und die Dauer etwa erforderlicher Entschlammung außer Ansatz bleiben. Ätzenlanaentwickler, die ohne vorherige Entschlammung wieder neu beschickt werden können, sind möglichst solange im Betriebe zu halten, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei dem Störungen in der Benutzung eintreten.

Hierauf ist festzustellen, ob die vom Antragsteller aufgestellte Bedienungsanweisung über die Entschlammung und Entleerung zutreffend ist. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Entwickler, sei es durch nicht vorchriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung einer größeren als der zulässigen Menge Karbid, überlastet werden kann, und ob dabei im Verhältnis zu den Abmessungen des Entwicklers unzulässig große Gas Mengen erzeugt werden oder unzulässige Wärmeerhebungen und andere Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei der Bedienung des Ätzenlanaentwicklers dürfen keine bedenklichen Mengen Ätzenlana austreten. Vor, während und nach der Prüfung ist die Temperatur des Entwicklers- oder Kühlraumes im Entwicklergasaum und Gasbehälter festzustellen. Weitere Versuche, insbesondere auch solche zur Feststellung der Höchst- und Dauerleistung sowie der Zuverlässigkeit der Sicherheitsvorlagen, bleiben dem selbständigen Ermessen der Prüfstelle vorbehalten.

11. Die freiwillige Bauartprüfung nach § 4 Abs. II beschränkt sich auf die Feststellung, daß der Entwickler den allgemeinen Anforderungen der Ätzenlanaverordnung und der technischen Grundsätze entspricht. Die freiwillige Bauartprüfung solcher Entwickler, die in Entwicklerräumen nach Ziffer 35 der Technischen Grundsätze aufgestellt werden sollen, muß eine vollständige Betriebsprüfung nach Ziffer 10 der Prüfungsordnung umfassen.

12. Bedienungsanweisungen sind darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt sind, und ob in ihnen auf die im Betriebe vorauszuerscheinenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Verschlämmung) genügend Rücksicht genommen ist.

13. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern. In solchen Fällen ist der Antragsteller verpflichtet, dem Ätzenlensäusschuß nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen in der erforderlichen Zahl einzusenden.

14. Die Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Prüfung einen Bericht aufzustellen. Dieser muß bei Ausführung von Betriebsprüfungen die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Entwickler in vollem Betrieb geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Ätzenlensäusschuß und alle andern Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschädigung und Entschlammung unzulässige Mengen von Ätzenlensäusschuß entweichen, und ob sich im Schlamm starke Dunkelfärbungen (Polymerisationserscheinungen) gezeigt haben.

Bei Sicherheitsvorlagen hat sich der Bericht auf die in den Ziffern 23 und 24 der Anlage A zur Ätzenlensäusschußverordnung enthaltenen Vorschriften zu erstrecken.

In dem Bericht ist zum Schluß eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag in vollem Umfang oder mit gewissen Beschränkungen entsprochen werden kann.

Ein Prüfungsbericht ist auch dann aufzustellen, wenn über den Antrag auf Grund der vorliegenden Belege oder auf Grund einer Besichtigung des Apparates zu entscheiden ist.

Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden des Deutschen Ätzenlensäusschußes vorzulegen.

15. Dieser führt nach Einforderung der Unterlagen (vgl. Ziffer 2a bis c) in der erforderlichen Anzahl auf schriftlichem Wege die Entscheidung des Deutschen Ätzenlensäusschußes darüber herbei, ob die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge auszusprechen ist. Erforderlichenfalls kann der Ätzenlensäusschuß eine Wiederholung der Prüfung in Gegenwart des Vorsitzenden oder eine Ergänzung der Prüfung zur Aufklärung von Zweifeln anordnen. Von den Entscheidungen des Ätzenlensäusschußes, die endgültig sind, wird dem Antragsteller, nötigenfalls unter Angabe der Gründe, Mitteilung gemacht.

16. Vor Erlass eines ablehnenden Bescheides ist der Antragsteller zu verständigern. Erklärt er sich zur Abänderung des Entwicklers oder der Sicherheitsvorlage bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung der Bauart eintritt, so kann eine neue Prüfung unter Berechnung ermäßigter Prüfungsgebühren zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn an einem dem Antragsteller bereits zugelassenen Entwickler Änderungen nicht erheblicher Art vorgenommen werden.

17. Der Deutsche Ätzenlensäusschuß gibt den geprüften Bauarten von Entwicklern und Sicherheitsvorlagen, die von ihm zugelassen werden, entsprechende fortlaufende Nummern. Entwickler erhalten vor der Zulassungsnummer einen Kennbuchstaben, und zwar:

- a) die nach § 4 Abs. I Ziffer 1 zugelassenen freizügigen Entwickler den Buchstaben J;
- b) von den nach § 4 Abs. I Ziffer 2 zugelassenen freizügigen Kleinentwicklern und Ätzenlensäusschußfäden:
 - 1. die selbsttätigen Heiz-, Koch- und Beleuchtungsgeräte (§ 19 Ziffer 4) den Buchstaben B,
 - 2. die Montageentwickler (§ 19 Ziffer 4) Buchstaben M,
 - 3. die Ätzenlensäusschußfäden (§ 19 Ziffer 5) den Buchstaben F;
- c) die einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Abs. II unterzogenen Entwickler den Buchstaben S.

Der Ätzenlensäusschuß führt ein Verzeichnis über die Zulassungsnummern.

18. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Entwicklers oder der Sicherheitsvorlage sendet der Ätzenlensäusschuß dem Antragsteller die Zulassungsbescheinigung (§ 4 Abs. IV) sowie je eine von ihm beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift. Die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Landesregierung und durch diese der zuständige Sachverständige erhalten je eine Abschrift der Zulassungsbescheinigung mit den zugehörigen beglaubigten Unterlagen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung dem Deutschen Ätzenlensäusschuß einzusenden.

19. Der Sachverständige versieht, nachdem er die Übereinstimmung der Ausführung und der Abmessungen mit der Zeichnung festgestellt hat, die Riete oder Zinntropfen, mit denen

das Fabriksschild am Azetylenentwickler zu befestigen ist, mit seinem amtlichen Stempel und übergibt dem Hersteller den vorgeschriebenen Abstempelungsschein. Zugelassene Azetylenentwickler ohne Stempel und Bescheinigung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden (vgl. § 5 der Azetylenverordnung).

20. Hinsichtlich der Zurückziehung von Zulassungen siehe § 4 Abs. IV und V der Verordnung.

21. Für die Prüfungen hat der Antragsteller die nach der Gebührenordnung (Anlage E zur Verordnung) fälligen Gebühren nach Aufforderung an die zuständige Prüfstelle zu entrichten. Anlage E.

Anlage C.

Zu § 5 Abs. II.

Abstempelungsschein.

Die Bauart des mit nachstehenden Angaben auf dem Fabriksschild bezeichneten Azetylenentwicklers nebst Zubehör ist einer Prüfung nach § der Azetylenverordnung unterzogen und am vom Deutschen Azetylenausschuß unter der Nr. zugelassen worden:

Name oder Firma:	}	des Herstellers
Bohnort:		oder Verkäufers
Jahr der Anfertigung:		
Herstellungsnummer:		
Karbidfüllung in kg:		
Höchstzulässiger Betriebsgasdruck in mm Wassersäule:		

Die Übereinstimmung des mit der Herstellungsnummer versehenen Entwicklers mit der zugelassenen Bauart wird hierdurch bescheinigt; die zur Befestigung des Fabriksschildes dienenden Nieten sind mit einem Abdruck des Dienststempels der Zinntropfen versehen worden.

Ort und Datum:

Unterschrift des Sachverständigen:

Der nach § 4 Abs. I Ziffer 1 unter Nr. zugelassene, von abgestempelte Azetylenentwickler ist am der unterzeichneten Polizeibehörde angemeldet worden.

Dienststempel:

Unterschrift der Polizeibehörde:

Anlage D.

Zu § 21 Abs. III.

Abnahmebescheinigung.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikshilde bezeichnete Azeihenentwickler nebst Zubehör ist heute der Abnahmeprüfung gemäß § 21 Abs. I (II) der Azeihenverordnung unterzogen worden:

Name oder Firma: } des Herstellers
 Wohnort: } oder Verkäufers

Jahr der Anfertigung:

Herstellungsnnummer:

Karbidfüllung in kg:

Höchstzulässiger Betriebsgasdruck in mm Wasserfüule:

Der Entwickler mit Zubehör und sein Aufstellungsort entsprechen den Bestimmungen der Azeihenverordnung.

Ort und Datum:

Unterschrift des Sachverständigen:

Anlage E.

Zu Ziffer 21 der Prüfungsordnung.

Gebührenordnung
für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

A. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in Mark
I. Für die Vorprüfung	
a) eines Entwicklers	20,—
b) einer Sicherheitsvorlage	5,—
II. Für die technische Prüfung	
a) von Entwicklern	
1. nach § 4 Abs. I Ziffer 1	180,—
2. nach § 4 Abs. I Ziffer 2	60,—
3. nach § 4 Abs. II.	130,—
b) von Sicherheitsvorlagen	20,—

III. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe derselben Bauart ist ein Drittel der vorstehenden Sätze zu erheben.

IV. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparates ist gleichfalls ein Drittel der vorstehenden Sätze in Rechnung zu setzen.

B. Die Zuwendung der Entwickler und Sicherheitsvorlagen an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

C. Die unter A angegebenen Gebührenbeträge sind Grundzahlen. Der Deutsche Azeihen-ausschuß fest diejenige Zahl fest, mit der die vorstehenden Sätze jeweils zu vervielfachen sind.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu der Azetylenverordnung und ihren Anlagen.

Erster Teil.

Zusammenstellung des wichtigsten Inhalts der Azetylenverordnung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Abweichungen von der bisherigen Verordnung aus dem Jahre 1913 (SMBl. S. 259 ff.).

A. Dem durch Vereinbarung der Länder aus der bisherigen Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins neu zu bildender Deutschen Azetylenauschuß werden folgende Befugnisse übertragen, die bisher im wesentlichen durch die Länderregierungen ausgeübt wurden:

- | | |
|-------|---|
| § 3. | 1. Die Weiterbildung der „Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Azetylenanlagen“; |
| § 4. | 2. die Zulassung der Bauart von Azetylenentwicklern und Wasservorlagen, die einer besonderen Prüfung gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung (Anlage B) unterzogen worden sind, und die Zurückziehung solcher Zulassungen. (Die Zulassungen werden in Zukunft nicht mehr veröffentlicht, Zurückziehungen werden im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben); |
| § 20. | 3. die Zulassung allgemeiner (d. h. für ganze Gattungen von Azetylenanlagen u. dergl. geltender) Ausnahmen von den Bestimmungen der Azetylenverordnung. |

§§ 12 bis 18. B. Die Vorschriften für die Lagerung von Kalziumkarbid haben nur unwesentliche Änderungen erfahren.

C. Für Azetylenentwickler gelten als wichtigste Vorschriften:

- § 5 Abs. I (Ziffer 17 der Prüfungsordnung). Jeder Entwickler muß ein Fabriksschild mit bestimmten Angaben tragen. Spätestens bei der ersten Inbetriebnahme muß der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet werden. — Je nach Art (Größe, Bauart usw.) und Verwendungszweck werden — unter Fortfall der bisherigen Trennung in feststehende und bewegliche Apparate — unterschieden:
- | | |
|----------------------|--|
| § 4. | 1. Entwickler, die auf Grund einer Bauartprüfung zugelassen sind: Die Rieten oder Zinntropfen des Fabriksschildes müssen den Stempel des zuständigen Sachverständigen tragen, außerdem muß ein Abstempelungsschein (Anlage C) vorhanden sein. |
| § 5 Abs. II. | a) Die Bauartprüfung ist vorgeschrieben |
| | 1. für freizügige Entwickler, |
| § 4 Abs. I Ziffer 1. | a) Entwickler für technische Zwecke oder zu besonderen Beleuchtungs Zwecken (in Schaubuden oder dergl.) bis zur Höchstfüllung von 10 kg Karbid und bis zu einer Höchststundenleistung von 6000 l Azetylen (entsprechend den J- und A-Apparaten nach §§ 12 und 14 der bisherigen Verordnung). |

§ 6 Abf. IV.

Diese Entwickler dürfen auch in Arbeitsräumen aufgestellt werden;

§ 4 Abf. I Ziffer 2,
§ 19 Ziffer 4.

β) Kleinentwickler für Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecke sowie ausschließlich für vorübergehende technische Montagezwecke bis zur Höchstfüllung von 2 kg Karbid, Aufstellung beliebig;

§ 4 Abf. I Ziffer 2,
§ 19 Ziffer 5.

γ) Äthylenfadeln bis zur Höchstfüllung von 10 kg Karbid, Aufstellung nur in Neubauten, offenen Montagehallen oder im Freien (vgl. § 26 Ziffer 5 der bisherigen Verordnung).

Die unter β und γ genannten Entwickler fallen nach erfolgter Zulassung, und sofern bei ihrer Verwendung die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 des § 19 beachtet werden, nicht mehr unter die übrigen Vorschriften der Äthylenverordnung;

Ziffer 35a der Technischen Grundsätze.

2. für Entwickler mit mehr als 10 kg Karbidfüllung, die in besonderen Entwicklerräumen gemäß Ziffer 35 der Technischen Grundsätze (innerhalb von frostfreien Betriebsräumen) aufgestellt werden sollen;

§ 4 Abf. III.

3. für alle Entwickler ohne ausdehnungsfähigen Gas-sammler.

§ 4 Abf. II.

b) Freiwillige Bauartprüfung ist zugelassen und erwünscht für Entwickler mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid (entsprechend der bisherigen „Systemprüfung des Deutschen Äthylenvereins“). Aufstellung nur in besonderen Entwicklerräumen oder im Freien.

§ 6 Abf. I bis III.

II. Entwickler ohne Zulassung auf Grund einer Bauartprüfung.

§ 6 Abf. I bis III.

a) Entwickler beliebiger Größe und Verwendung, Aufstellung nur in besonderen Entwicklerräumen oder im Freien.

§ 19 Ziffer 3.

b) Selbsttätige Entwickler zur Fahrzeugbeleuchtung, tragbare Lampen und Laternen bis zur Höchstfüllung von 2 kg Karbid mit höchstens 0,2 Atm. innerem Überdruck, bei denen die Temperatur im Gasaum 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen, sind von den Bestimmungen der Verordnung völlig ausgenommen (vgl. § 26 Ziff. 3 der bisherigen Verordnung).

D. Sicherheitsvorlagen:

Ziffern 23 bis 25
der Technischen
Grundsätze.

Äthylenanlagen zu technischen Zwecken müssen vor jeder Gebrauchsstelle mit einer Wasservorlage oder einer gleichwertigen Sicherheitsvorrichtung versehen sein (Ausnahme s. Ziffer 25).

§ 4 Abf. I Ziffer 3.

Zulassung durch den Deutschen Äthylenauschuß ist vorgeschrieben.

§ 5 Abf. III.

In jeder Wasservorlage und jeder gleichwertigen Sicherheitsvorrichtung muß ein Fabrik Schild mit bestimmten Angaben angebracht sein (keine Abstempelung vorgeschrieben).

E. Die Bestimmungen über die Anzeigepflicht sind im wesentlichen unverändert geblieben.

§ 1 Abf. I.

I. Zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde sind verpflichtet:

- a) „Wer Äthylen herstellen oder Kalziumkarbid lagern will...“
- b) die Verkäufer von Äthylenentwicklern.

II. Von der Anzeigepflicht völlig befreit sind die Benutzer und Verkäufer der im § 19 Ziffern 3 bis 5 genannten Entwicklerarten (u. a. Lampen, freizügige Kleinentwickler und Fadeln).

§ 1 Abf. II.

III. Unterlagen für die Anzeige (Beschreibung und Zeichnung mit Zubehör, gegebenenfalls auch Bau riß und Lageplan des Entwicklerraums) wie bisher.

IV. Erneute Anzeige:

§ 1 Abs. III.

a) vorgeschrieben bei wesentlichen Änderungen der Anlage (einschließlich des Entwidterraums und seiner nächsten Umgebung) und bei ihrer dauernden Außerbetriebsetzung;

§ 2.

b) nicht erforderlich bei vorübergehender Inbetriebnahme zugelassener freizügiger Entwickler für technische Zwecke oder zu besonderen Beleuchtungszwecken im Gebiet anderer Ortspolizeibehörden, auch wenn die Entwickler aus anderen deutschen Ländern kommen (Abstempelung des Fabrikbildes und Abstempelungsschein dienen als Ausweis).

F. Abnahmeprüfung durch den zuständigen Sachverständigen nach erfolgter Anzeige bei der Ortspolizeibehörde:

§ 21 Abs. 1.

I. Vollständige Abnahmeprüfung erforderlich bei allen nicht auf Grund des § 4 vom Deutschen Ätetylenauschuß zugelassenen Entwicklern;

§ 21 Abs. II, Ziffer 35
der Technischen
Grundsätze.

II. Vereinfachte Abnahmeprüfung bei den auf Grund einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Abs. II zugelassenen Entwicklern (beschränkt sich bei ordnungsmäßigem Befund der Unterlagen auf eine Besichtigung der Anlage und des Aufstellungsraumes).

§ 21 Abs. III,
Anlage D.

Ueber die Abnahmeprüfung wird eine Abnahmebescheinigung ausgestellt.

§ 21 Abs. IV.

III. Keine Abnahmeprüfung erforderlich:

a) bei Entwicklern, die nach § 4 Abs. I Ziffer 1 (als freizügige) zugelassen sind. Die Ortspolizeibehörde stellt bei der Anzeige lediglich fest, ob der Entwickler gestempelt, und ob der Abstempelungsschein vorhanden ist und mit den Angaben des Fabrikbildes übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Feststellung wird auf dem Abstempelungsschein vermerkt;

§ 19.

b) bei allen unter die Ausnahme des § 19 fallenden Entwicklern.

§ 24.

IV. Erneute Abnahmeprüfung muß nach Ätetylenexplosionen vor Wiedereinbetriebnahme der Anlage erfolgen.

§ 26.

G. Die Uebergangsbestimmungen für bereits bestehende Anlagen und für die auf Grund der bisherigen Verordnung geltenden Zulassungen von Entwicklerbauarten enthält der § 26. Hervorgehoben sei, daß Entwickler mit Zubehör der nach §§ 12 und 14 und § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Ätetylenverordnung zugelassenen Bauarten noch ein Jahr lang unter den bisher geltenden Voraussetzungen und Bedingungen hergestellt und amtlich abgestempelt werden können. Für diese Entwickler fällt also auch der Abstempelungsschein fort.

Zweiter Teil.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Bestimmungen der Ätetylenverordnung und ihrer Anlagen.

A. Zu der Ätetylenverordnung.

Zu § 1. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sind in jedem Falle von den zuständigen Sachverständigen (§ 23 der Verordnung) und den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Anzeige zu bringen und von den Ortspolizeibehörden mit scharfen Geldstrafen zu ahnden.

Die mit der Anzeige in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen usw.) sind, soweit es sich nicht um Entwickler handelt, die nach § 4 Abs. I Ziffer 1 der Verordnung als freizügige besonders zugelassen sind, von der Ortspolizeibehörde der für die Abnahmeprüfung zuständigen Stelle (§ 21) zu übersenden. Diese tritt wegen Ergänzung oder Abänderung der Unterlagen mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung und hat erforderlichenfalls die hauptpolizeiliche Genehmigung etwa zu errichtender Neubauten zu veranlassen.

Nach erfolgter Abnahme erhält der Besitzer der Anlage die vorgeschriebene Abnahmebescheinigung und eine Ausfertigung der Unterlagen, während die zweiten Stüde der Unterlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleiben. Die Abnahmebescheinigung ist stempelspflichtig.

Für freizügige, nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 geprüfte und zugelassene Entwickler bedarf es der Abnahme durch den Sachverständigen nicht. Die Ortspolizeibehörde selbst hat die Feststellungen nach § 21 Abs. IV zu machen und das Ergebnis auf dem Abstempelungsschein zu vermerken.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 1. Der bisher gemachte Unterschied zwischen „feststehenden“ und „beweglichen“ Apparaten (Typen J und A nach §§ 12 und 14 der bisherigen Verordnung) fällt in Zukunft fort.

Unter der „Höchststundenleistung“ eines Entwicklers ist die größte stündliche Leistung zu verstehen, die im Dauerbetriebe erreicht wird. Diese größte Dauerleistung ist bei der Betriebsprüfung (Ziffer 10 der Prüfungsordnung) zu ermitteln.

Zu § 5. Die im Abs. 1 unter Ziffer 4 geforderte Angabe der „Höchstleistung“ bezieht sich ebenfalls auf die größte stündliche Dauerleistung.

Vorhandene Fabrik Schilder der bisherigen Art können aufgebraucht werden. Soweit ihr Inhalt den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 nicht genügt, sind entsprechende Ergänzungsschilder anzubringen, deren Netzen oder Zinntropfen ebenfalls nach Abs. II abzustempeln sind.

Zu jedem nach § 4 zugelassenen Entwickler gehört ein Abstempelungsschein nach Muster der Anlage C.

Zu § 6 Abs. IV. Die Karbidfüllung der freizügigen Entwickler, die — dauernd oder vorübergehend — in Arbeitsräumen aufgestellt werden sollen, darf bis 10 kg betragen.

Zu § 9. Auf die Durchführung der Bestimmungen des § 9, insbesondere auch der neuen Vorschrift, daß die Ueberwachung und selbständige Bedienung von Ätzenanlagen Personen unter 16 Jahren nicht übertragen werden darf, haben sowohl die Sachverständigen (bei der Abnahmeprüfung nach § 21) als auch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu achten.

Zu § 11. Die Betriebsvorschriften müssen auf die wesentlichsten Gefahrenquellen bei der Bedienung von Ätzenanlagen hinweisen. Dazu gehören: Warnung vor dem Aufstehen undichter Stellen mit Licht (anstatt mit Seifenwasser) sowie vor der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten bei Licht (anstatt bei Tage). Besondere Aufmerksamkeit ist ferner bei Schweissanlagen auf die Einhaltung der Vorschriften über die Entschlammung und auf die Erhaltung aller Wassererschlüsse, insbesondere bei der sogenannten Wasservorlage zu legen.

Zur gründlichen Reinigung des Entwicklers oder zur Beseitigung von Störungen, z. B. an Einfall-Ventilen für kleinräumiges Karbid, ist es bei manchen Entwicklerbauarten nicht immer zu vermeiden, daß hin und wieder die Gasglocke abgehoben werden muß. Bei der Abnahmeprüfung solcher Entwickler (vgl. § 21) sind die Betriebsunternehmer und Bedienenden auf die hierbei auftretenden Gefahren besonders hinzuweisen. Solche Arbeiten sollen nur unter völliger Fernhaltung von Licht, künstlich im Freien, ausgeführt werden.

Bei Störungen im Betriebe der Entwickler handelt es sich meist um die Bildung störender Wassererschlüsse in den Leitungen oder um Funktionsstörungen selbsttätiger Beschädigungsrichtungen. Der Bildung störender Wassererschlüsse (z. B. durch Kondensation von Wasserdampf in dem Gasableitungsröhr aus dem Entwickler) ist durch regelmäßige Benutzung der dafür vorhandenen Abkühlpähne vorzubeugen. Liegen Teile der Beschädigungseinrichtungen innerhalb des Entwicklers, so kann häufig, wie vorerwähnt, der Mangelstand ihres Versagens nur durch Abheben der Glocke oder ähnliche Eingriffe behoben werden, auf deren Gefährlichkeit bereits hingewiesen ist. Im übrigen sind bei Störungen die in den Anweisungen über die Behandlung der Entwickler enthaltenen Weisungen zu beachten.

Zu § 17. Die bei der Lagerung von Karbid im Freien vorgeschriebene Mindestentfernung von Gebäuden ist von 5 (§ 24 der bisherigen Verordnung) auf 3 m herabgesetzt.

Zu § 18. Auf Bereithaltung geeigneter Löschmittel in der Nähe von Karbidlagern haben die Aufsichtsbehörden besonders zu achten.

Zu § 19. Auch die Versuchsräume chemischer Fabriken und der Hersteller von Ätzenanlagen oder Gaswerkzeugen sind jetzt von den Bestimmungen der Ätzenverordnung ausgenommen, soweit das Ätzen zu Leht- oder Präpjuden hergestellt und verwendet wird.

Die Ausnahme der Ziffer 3 für tragbare Lampen und Laternen beschränkt sich auf deren Verwendung zu Beleuchtungszwecken. Solche Lampen können auch mehrflammig sein. Jede

Verwendungsart (etwa als Entwickler zu kleinen Schweißpistolen) macht solche Entwickler unzulässig. Ob ihnen für besondere Zwecke etwa auf Grund des § 20 Ausnahmen zugelassen werden können, wird von den Umständen der Verwendung abhängen. Die Beschränkung der Ausnahme auf eine Karbidfüllung von höchstens 2 kg muß durch die Bauart der Entwickler hergestellt sein; dazu gehört auch, daß Karbid erst nachgefüllt werden kann, nachdem der Betrieb vollständig unterbrochen worden ist.

Die Sonderstellung der zu Beleuchtungszwecken bestimmten selbsttätigen Verdrängungsapparate für besonders hergerichtetes Karbid (§ 26 Ziffer 4 der bisherigen Verordnung) ist aufgehoben. Die entsprechende Ausnahme der Ziffer 4 gilt jetzt für selbsttätige, zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie ausschließlich zu vorübergehenden technischen Montagezwecken zu verwendende Kleinentwickler, auch wenn nicht besonders hergerichtetes Karbid verwendet wird.

Die Größe von Ätzenladungen, für die die Ausnahme der Ziffer 5 gelten soll, ist durch die vorgeschriebene Füllmenge von 10 kg Karbid beschränkt. — Es ist besonders darauf zu achten, daß an Ätzenladungen keine Anschlüsse für Gaschläuche und Nebengasleitungen vorhanden sind.

Zu § 21. Für das bei der Abnahmeprüfung einzuschlagende Verfahren gilt das in der betreffenden Zusammenstellung unter F und oben „zu § 1“ im zweiten Absatz Gesagte.

Die Ueberwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen Ätzenanlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Aktenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebs, die Firma des Erbauers des Entwicklers, die Größe des Entwicklers nach der Dauerleistung in Stundenlitern, den Tag der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich zunächst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Zustand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mängel in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Ätzenanlagen neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 23. Die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche die Befugnis zur Abnahme von Ätzenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzulegen. Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfkesselüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkessel-Ueberwachungsvereine sind den Regierungspräsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Berührungsnachweisungen zu geben.

Zu § 24. Die Anzeigen über Ätzenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Minister für Handel und Gewerbe durch die Hand des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können auf den Besitzer der Anlagen ausgesetzt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben den zuständigen Gewerberat, den Sachverständigen (Dampfkessel-Ueberwachungsverein) und die Berufsgenossenschaft von Ätzenexplosionen jeweils sofort benachrichtigen.

Zu § 26. Die Uebergangsbestimmungen, die insbesondere die Behandlung der auf Grund des § 12 und 14 und des § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung zugelassenen und mit einem „Systemzeugnis“ des Deutschen Ätzenvereins versehenen Entwicklerbetriebe betreffen, sind genau zu beachten.

Die Verordnung enthält keine Uebergangsbestimmungen für Wasservorlagen. Für Wasservorlagen, die mit den nach der bisherigen Verordnung geprüften und zugelassenen Ätzenentwicklern seit verbunden sind, gelten die Uebergangsbestimmungen für Entwickler sinngemäß. Im übrigen können der bisherigen Verordnung entsprechende Wasservorlagen, deren Bauart vom Deutschen Ätzenverein geprüft ist, ebenfalls noch während der Dauer eines Jahres unverändert hergestellt und vertrieben werden. Alle nach Ablauf dieser Zeit in Betrieb genommenen Wasservorlagen müssen den Anforderungen der neuen Verordnung (insbesondere hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der inneren Einrichtung und der Zulassung durch den Deutschen Ätzenverein) voll entsprechen.

B. Zu den Technischen Grundlügen (Anlage A).

Zu Ziffer 16. Dadurch, daß ein Gasbehälter mit schwimmender Glode nur „in der Regel“ gefordert wird, ist die Möglichkeit zum Bau von Entwidlern ohne ausdehnungsfähigen Gasammler gegeben (vgl. § 4 Abs. III der Verordnung).

Zu Ziffer 24. Wasservorlagen müssen die Nachprüfung ihrer inneren Einrichtung gehabt haben.

Zu Ziffer 27. Als „leichte Bedachung“ sind solche Einbauten anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Aetzlenanlage leicht abheben.

Als „leichte Zwischenbeden“ sind nur Holzbeden zu erachten, die nicht gefedert oder eingeschoben sind (Wellerbeden). Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Zu Ziffer 29. Für elektrische Anlagen innerhalb der besonderen Entwidlerräume wird Ausführung entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume verlangt (vgl. auch Ziffer 30).

Als „hartes“ Glas werden nur Glassteine, Guß- und Spiegelglas oder Drahtglas anzuerkennen sein, da gewöhnliches Fensterglas wegen der leichten Zerbrechlichkeit keine genügende Sicherheit gegen das Eindringen von Gas bietet, zumal gebrochene Fensterscheiben nicht immer reich genug ersetzt zu werden pflegen. Eine beiderseits sorgfältig verkitete Scheibe wird als hinreichend gasdicht eingestuft angesehen werden können.

Zu Ziffer 32. Eine völlig frostsichere Bauweise von Entwidlern wird mit Mitteln erzielt, die in der Aetzlentechnik nicht üblich sind. Dagegen kann durch Frostschutzmittel für den Tauchraum der Gasglode und durch die Betriebsweise der Entwidler wohl erreicht werden, daß die bei der Befüllung des Kalziumkarbids von dem Entwidlerwasser gebundene Wärme von einer bis zur anderen Entwicklungsperiode ausreicht, um das Einfrieren der Entwidler zu verhindern. Treffen diese Voraussetzungen nicht unbedingt zu, so ist dafür zu sorgen, daß durch den Bau der Entwidlerräume Frostschutz gewährt wird (z. B. durch doppelte Umfassungsmauern von mindestens je $\frac{1}{2}$ Stein Stärke mit Isolierschichten oder durch doppelte, gut gefugte Holzwände mit einem Zwischenraume von mindestens 15 cm Tiefe, der mit Torfmull oder ähnlichen isolierenden Stoffen dicht ausgefüllt ist). Frostschutzmittel dem Entwidlerwasser zuzusetzen, empfiehlt sich schon aus wirtschaftlichen Rücksichten dann nicht, wenn der Entwidler häufig entzündet werden muß. Aber auch aus technischen Gründen ist eine Unterfütterung des Entwidlerwassers nicht empfehlenswert, da hierdurch die Entwicklungsgeschwindigkeit des Karbids verzögert wird, so daß leicht zu viel Karbid eingeführt werden muß, dessen Nachvergahung bei der Erwärmung des Wassers Uebergasen veranlassen kann.

Zu Ziffer 33. Durch die Zulassung gut abgedeckter Heizanlagen wird es in vielen Fällen möglich sein, Abgase von Feuerstellen vor der Einleitung in Schornsteine zur Erwärmung von Entwidlerräumen zu verwenden.

Zu Ziffer 35. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen besondere Entwidlerräume in frostsichere Betriebsräume eingebaut werden und Zugang zu diesen erhalten.

Zu Ziffer 37. Im Freien betriebene Entwidler müssen bei ihrer Außerbetriebsetzung zu Beginn der kälteren Jahreszeit sorgfältig von Wasser und Gas entleert werden, da beim Auftauen eingefrorener Entwidler mehrfach schwere Explosionen eingetreten sind, teils durch Aufbrechen des Aetzlen einschließenden Eises (Wasser nimmt bei 0° C gegen 1,7 Raumteile Aetzlen auf), teils durch unvorsichtiges Anwärmen mit Lötlampen, glühenden Eisenstäben u. dergl. Die Besitzer der im Freien betriebenen Entwidler sind auf diese Gefahren und besonders darauf hinzuweisen, daß die Entleerung von Gas nur dann gelingt, wenn dieses durch Wasser verdrängt, der Behälter also völlig mit Wasser gefüllt wird.

Bei den im Freien aufgestellten, während des ganzen Jahres betriebenen Grubenentwidlern muß der Gasbehälter unter allen Umständen frostfrei eingebaut werden, es sei denn, daß die Wasserabflüsse gegen Einfrieren gesichert werden. Bei Frostwetter darf der Entwidler nicht entzündet werden. Die Größe des Entwidlers sollte deshalb so bemessen werden, daß der Entwidler in der kalten Jahreszeit überhaupt nicht entzündet zu werden braucht.

Zu Ziffer 38. Arbeitsräume, in denen freizügige Entwidler aufgestellt werden, müssen für jeden Entwidler 60 cdm Luftraum und 20 qm Grundfläche haben (abweichend § 12c der bisherigen Verordnung).

Zu Ziffer 40. Da in den Karbidrückständen vielfach unzersehtes Karbid enthalten ist, muß bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Acetylen-Luftgemisches Rücksicht genommen werden. Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht werden, wo die Gefahr einer Entzündung vorliegt. Etwaige Beleuchtungsanlagen oberhalb von Gruben zur Aufnahme von Rückständen müssen den Anforderungen der Ziffer 29 der Technischen Grundzüge entsprechen. Karbidrückstände dürfen nicht in öffentliche Abwasseranlagen oder Flüsse geleitet werden.

Zu Ziffer 41. Vgl. die nachstehend abgedruckten „Regeln für die Ausführung von Acetylen- und Gasleitungen“.

Zu Ziffer 43. In besonderen Fällen darf der innere Ueberdruck von Acetylenentwicklern, der in der Regel 0,2 Atm. nicht überschreiten soll, bis zu 1,5 Atm. gesteigert werden.

C. Zu der Prüfungsordnung (Anlage B).

Die Anlage B — Prüfungsordnung — bezieht sich nunmehr neben den Acetylen-Entwicklern auch auf Wasservorlagen und ähnliche Sicherheitsvorrichtungen.

Neu sind u. a. die Bestimmungen über

- | | |
|------------|--|
| Ziffer 11. | 1. die freiwillige Bauartprüfung; |
| Ziffer 17. | 2. die Kennbuchstaben, die den Zulassungsnummern geprüfter Entwickler voranzustellen sind; |
| Ziffer 18. | 3. die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung für den Antragsteller und die Zusendung einer Abschrift an die zuständige Landesregierung und den zuständigen Sachverständigen. |

Regeln für die Ausführung von Acetylen- und Gasleitungen.

Nach den Vorschriften des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern; vgl. Ziffer 41 der Technischen Grundzüge für den Bau von Acetylenanlagen.)

Die Anordnung der Rohrleitungen.

Die Rohrleitungen sollen möglichst zugänglich und vor Frost geschützt sein. Leitungen im Freien oder an kalten Wänden sollen möglichst weit genommen werden. Verdeckt liegende Leitungen sollen mindestens 13 mm lichte Weite haben und müssen vor der Zudeckung der Befestigung unterzogen werden.

Bei Rohrleitungen unter Fußböden darf die Deckung nicht auf den Rohren aufliegen.

Die Führung der Rohrleitungen durch Schornsteine und Kanäle ist verboten.

Die Durchführung von Rohren durch unzugängliche, hohle Mauern oder durch starke Mauern soll in einem an beiden Enden offenen Futterrohre geschehen. Dieses muß in seiner ganzen Länge dicht und mindestens 1 cm weiter sein als der äußere Durchmesser des Leitungsrohres.

Innerhalb der Futterrohre dürfen keine Rohrverbindungsstellen liegen. Ebenso sind bei Mauerdurchführungen Verbindungsstellen innerhalb der Mauern unstatthaft.

Beim Durchstemmen von Wänden, Gewölben und Balken ist Rücksicht zu nehmen, daß die tragenden Gebäudeteile geschwächt werden, nötigenfalls ist die Zustimmung des Architekten oder Bauherren einzuholen.

Staub, Müll und Schlacken sind unter allen Umständen aus der Umgebung der Rohrleitungen fernzuhalten.

Schutz der Leitungen vor Wasseransammlungen und Frost.

Um die Ansammlung von Wasser in den Rohrleitungen zu verhindern, sind diese mit entsprechendem Gefälle zu legen. Das Gefälle ist bei nassen Gasmessern nach dem Gasmesser hin, bei trockenen Gasmessern von diesem weg zu richten.

An allen tiefsten Punkten der Rohrleitungen sind mit Rappen oder Schlußzapfen zu veranschaffende Wasserablässe anzubringen.

Wo größere Wasseransammlungen zu erwarten sind, sind Wassersäde (Siphons oder Schwanenhälse) anzubringen, die einen Gasaustritt verhindern und mit einer Messingklappe oder einem Hähnen zu verschließen sind.

Wenn eine Leitung von einem warmen in einen kalten Raum tritt, ist das Gefälle nach dem warmen Raume hin zu führen und dort ein Wasserablaß anzubringen.

Leitungen, die vor Frost nicht vollständig geschützt werden können, sind mit Ansätzen zum Einschütten von Flüssigkeit behufs Auftauens der Leitung zu versehen.

Leitungen im Erdboden, außerhalb der Gebäude, sollen in der Regel 0,75 bis 1,0 m Bedung haben; sie erhalten anstatt der Wassersäde leicht zu bedienende Wassertöpfe.

Ausführung der Rohrleitungen.

Die einzelnen Rohr- und Verbindungsstücke sind vor ihrer Verwendung und während der Arbeit stets auf ihre Brauchbarkeit, Durchlässigkeit und Dichtigkeit zu prüfen. Schadhafte Stücke sind auszuwechseln.

Es ist stets auf Freihaltung des vollen Rohrquerschnitts zu achten. Der beim Abschneiden der Rohre entstehende innere Grat ist zu entfernen. Sanffäden dürfen nicht in das Rohr hineingetragen werden.

Es ist darauf zu achten, daß alle Gewinde gerade, sauber geschnitten, genügend lang (halbe Muffenlänge) und unbeschädigt sind.

Die Verbindung der einzelnen Gasröhren unter sich und mit den Formstücken ist unter Verwendung von in Feinol getränkten Sanffäden oder Sanf mit bleifreiem Kitt vollständig fest und gasdicht herzustellen. Der Kitt soll nicht in das Innengewinde der Verbindungsstücke hineingestrichen werden.

Eisenphosphatlack und ähnliche Mittel oder weiches Lot dürfen nicht zur Dichtung verwendet werden. Das aus dem Gewinde hervortretende Dichtungsmittel ist sauber zu entfernen.

Die Leitungen sind sauber unter Vermeidung scharfer Eden und überflüssiger Wege geradlinig und winkeltreu zu Decken und Wänden anzubringen und ausreichend (alle 1,5 m) zu befestigen.

Verbindungsstellen, die sich als undicht erweisen, sind sofort auseinanderzunehmen und vollständig dicht wiederherzustellen. Das Verstreichen undichter Verbindungsstellen mit Kitt oder anderen Mitteln sowie das Dichten solcher Stellen durch Verstemmen ist verboten.

Die gesamte Rohrleitung darf erst nach vollendeter Prüfung mit einem Anstrich oder mit Abbedung versehen werden. Ein Anstrich ist überall da notwendig, wo Rostgefahr vorliegt. Fertiggestellte Leitungen sind an ihren Enden mittels metallener Stopfen oder Rappen gasdicht zu verschließen. Jedes auch nur vorübergehende Verschließen mit Holz, Kork, Papier, Pflaster oder ähnlichen Mitteln ist aufs strengste untersagt.

Während aller Arbeiten an bereits in Betrieb befindlichen Gaseinrichtungen ist der Sahn am Gasmesser zu schließen, der Hahn Schlüssel abzunehmen und der Sahn so lange geschlossen zu halten, bis die hinter ihm liegenden Leitungsteile mit Verschlusszapfen oder Rappen wieder gasdicht verschlossen sind.

Auf eine längere Dauer ist auch das Schließen eines Hahnes oder die Auffüllung eines in der Zuleitung etwa vorhandenen Absperrtopfes nicht als sicherer Verschluss anzusehen, in solchen Fällen ist daher die Leitung außerdem durch Verschlusszapfen oder Rappen zu verschließen.

Das Abbleichen von Gasleitungen ist streng untersagt. Die Ermittlung von Fehlerstellen soll durch Abseifen oder Abbiechen der Leitung erfolgen.